

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

158 (10.5.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 11. öffentliche Sitzung

Karlsruher Zeitung.

N. 158.

Donnerstag, 10. Mai

1906.

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

II. öffentliche Sitzung

am Samstag den 5. Mai 1906.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, später des II. Vizepräsidenten Seiner Erzellenz Geh. Rat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabebetitel I—VII, IX und X, Einnahmestitel I und II (Staatsvoranschlag Hauptabt. VI S. 2/20, 26/49 und 156). Berichterstatter: Oberbürgermeister Bed.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Scheufel, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner, Ministerialrat Dr. Niefer.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Einladung des Direktors des Großh. General-Landesarchiv zur Besichtigung der archivarisches Ausstellung.
2. Petition des Karl Held senior, Eigentümer und Verpächter der Wirtschaft zum „Güterbahnhof“ in Rastatt wegen Gewährung eines Zugangs zur Zufahrtsstraße zur Güterstraße.

Die Petition wird der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält zunächst das

Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Ich möchte auf die Gegenstände, die gestern ausführlich Gegenstand derörterung gewesen sind, heute nicht in extenso zurückkommen. Ich beschränke mich darauf, auszusprechen, daß die Ausführungen unseres Herrn Berichterstatters über die Besserstellung der Amtsvorstände meinen vollen Beifall finden, wie auch der Wunsch, daß sie tunlichst lange in ihren Bezirken bleiben, von mir vollständig geteilt wird. Auch den Ausführungen des Herrn Oberbürger-

meisters Winterer über die Fahrnisversicherung stimme ich ungeachtet der gehörten Bedenken zu.

Die wenigen Bemerkungen, die ich meinerseits an diejenige Etat anzuknüpfen habe, betreffen andere Gegenstände. Zunächst das Enteignungsrecht. Es ist vor wenigen Jahren das Enteignungsrecht gesetzlich neu geregelt und dabei eine neue Bestimmung eingefügt worden, die dem alten Gesetz von 1835 fremd war: Die Bestimmung, daß die Festsetzung der Entschädigung nicht wie früher ausschließlich durch die Gerichte, sondern in erster Reihe im Verwaltungswege durch die Landeskommissionen mit Beisitzern zu erfolgen hat. Man hat sich dabei dem preussischen Vorbild angeschlossen, indem man an diese Bestimmung die Erwartung knüpfte, daß sie zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens beitragen werde in der Weise, daß bei dem Spruch des Landeskommissionärs in der Mehrzahl der Fälle die Beteiligten sich beruhigen werden, und daß in den Fällen, in denen ausnahmsweise doch die Gerichte angerufen werden, diese ohne weitere Beweisaufnahme der überzeugend begründeten Feststellung des Landeskommissionärs sich anschließen werden. Es ist von Interesse, zu erfahren, ob diese damals dem Gesetz neu eingefügte Bestimmung sich inzwischen bewährt hat, ob die an ihre Erlassung geknüpften Erwartungen erfüllt sind. Ein Bedenken habe ich mir von vornherein nicht verhehlt; dasselbe betrifft aber nicht die Bewährung der Vorschrift als solche, sondern deren Einfluß auf den sonstigen Dienst der Landeskommissionäre; es ist die Beforgnis, daß die Landeskommissionäre, wenn die Enteignungsfälle einen größeren Umfang annehmen, hierdurch der Tätigkeit, die ihren Hauptberuf bildet und deren Wichtigkeit einer weiteren Ausführung nicht bedarf, allzu sehr entzogen würden. Indessen dieses Bedenken lasse ich hier ganz beiseite. Die Frage, worauf es mir ankommt und worüber eine Mitteilung von Interesse wäre, ist die: Hat die neue Bestimmung in der Tat die Folge gehabt, daß regelmäßig oder doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch die Feststellungsbescheide der Landeskommissionäre die Sache endgültig erledigt wurde? Und weiter: Ist in den Fällen, in denen doch das Gericht angerufen wurde, die andere erhoffte Wirkung eingetreten, daß die Feststellungsbescheide in den ergehenden gerichtlichen Entscheidungen aufrecht erhalten worden sind?

Ich habe mich bemüht, darüber Aufschlüsse an der Hand des statistischen Jahrbuches zu erhalten, ich habe aber nichts darüber gefunden. Wenn solche Aufstellungen nicht schon seither gemacht worden sind, so würde ich wünschen, daß die entsprechenden Zahlenangaben fortan gesammelt werden, nicht nur als Material für ein sofortiges gesetzgeberisches Eingreifen zu dienen, sondern um als Material für eine, einer späteren Zukunft vorbehaltene Regelung oder Abänderung des Enteignungsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Die Zeit ist zu kurz, um nach dieser Richtung hin in umfassender Weise schon jetzt vorzugehen. Immerhin sind recht beachtenswerte Ausführungen nach dieser Seite vor kurzem in der Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege erschienen und es wird den dort von Regierungsrat Zanzer auch in anderer Beziehung hinsichtlich der Ausgestaltung des Enteignungsverfahrens geltend gemachten Bedenken eine Berechtigung nicht abzuspochen sein. Ich will das nicht in extenso ausführen; es genügt mir, diesen Gegenstand hier zur Sprache gebracht zu haben.

Die zweite Bemerkung betrifft die baupolizeiliche Tätigkeit. Das furchtbare Unglück, das im Lauf dieses Jahres in Nagold eingetreten ist, legt ja die Frage nahe, ob und welche Bestimmungen hier zu Lande getroffen sind, die dazu führen können, daß ähnliche Katastrophen verhütet werden, oder daß wenigstens ihre für das Leben so vieler Personen unheilvolle Wirkung beseitigt wird. Ich nehme an, daß diese Frage im Schoß des Ministeriums bereits erörtert worden ist. Es würde die Erlassung einer neuen Landesbauordnung, die nahe bevorsteht, der gegebene Anlaß sein, auch dieser Frage näher zu treten. Ob sie schon in dem Entwurf dieser Bauordnung vorgesehen ist, weiß ich nicht, er ist mir nicht zu Händen gekommen. In dem bestehenden Recht finde ich keine besondere Bestimmung über Hebung von Gebäuden. Darnach würde die Rechtslage die sein, daß die Baupolizeibehörde im einzelnen Falle, sei es, daß sie um Bauerlaubnis angegangen wird oder daß ihr eine Bauanzeige erstattet wird, — ob das eine oder das andere erforderlich sei, lasse ich dahingestellt, — die erforderlichen Anordnungen zur Verhütung von Schäden für Leben und Gesundheit der beteiligten Arbeiter, sowie Dritter, die sich in dem Bau oder in dessen Nähe aufhalten, zu treffen hat. So ist wohl auch die Rechtslage in Württemberg gewesen. Aber daß diese Art der Regelung, welche alles dem Ermessen der Baupolizeibehörde im einzelnen Fall überläßt, nicht ausreicht, hat der Fall in Nagold wohl zur Genüge gezeigt. Der Vorgang wird ja gewiß für die Unternehmer weiterer solcher Gebrauchsversuche auf einige Zeit abschreckend wirken, und insofern könnte das Bedürfnis für eine Regelung als nicht gegeben anzusehen sein; aber unsere Zeit vergift auch so erschreckende Katastrophen rasch und da die Landesbauordnung auf lange Zeit hinaus neu zu erlassen ist, so möchte die Erlassung schützender Normativbestimmungen, die, unbeschadet des weiteren Eingreifens im einzelnen Falle, ein für allemal für alle Baupolizeibehörden maßgebend sind, wie ich glaube, gerechtfertigt sein.

Eine letzte Bemerkung betrifft ein allgemeineres Gebiet. Das ist der Stand der Entwicklung des öffentlichen Rechts in Baden und im Deutschen Reich überhaupt. Bei einem Ueberblick über dieses Gebiet fällt auf, daß das Privatrecht in viel reicheren Maße ausgestaltet und folgerweise auch wissenschaftlich ausgebaut ist, als das öffentliche Recht. Nicht als ob die auf diesem Gebiete tätigen Kräfte nicht in gleicher Weise hierzu befähigt wären; der Grund, warum das öffentliche Recht zurücksteht, der ist in etwas anderem gelegen, darin, daß die gesetzliche Ausgestaltung, insbesondere auch der subjektiven öffentlichen Rechte, selbst noch nicht soweit vorgeschritten

ist, daß sie für eine fruchtbare Anwendung, für eine wissenschaftliche Behandlung die erforderliche Basis gäbe. Ich bemerke beispielsweise: Auch im Gebiete des öffentlichen Rechts spielt der Vertrag eine nicht unbedeutende Rolle. Es gibt gewiß gesetzliche Bestimmungen, die ausdrücklich auf vertragsmäßige Regelung verweisen, so z. B. das Recht der abgeforderten Gemerkungen. Für alle diese Verträge erhebt sich die Frage, wie sie gültig zu Stande kommen, welche Erfordernisse hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit der Kontrahenten u. dgl. anzustellen sind. Es ergeben sich solche Fragen weiter betreffs des Einflusses der Zeit, betreffs der Verjährung u. dgl. Vereinzelt sind ja Bestimmungen getroffen, aber eine allgemeine, dem allgemeinen Teil des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Regelung, die das Landesrecht selbstverständlich nur in den ihm reichsgesetzlich gesteckten Grenzen in die Hand nehmen könnte, eine solche Regelung steht aus. Die Folge davon ist, daß, während auf einzelnen besonderen Gebieten des öffentlichen Rechts hervorragende Leistungen, die ich nicht aufzuzählen brauche, zu verzeichnen sind, auf dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre im Gebiet des öffentlichen Rechts auch die wissenschaftliche Behandlung noch in den Anfängen steht. Daß hierfür ein Bedürfnis besteht, ergibt der Umstand, daß ein Werk wie das System des subjektiven öffentlichen Rechts von Jellinek unlängst, was bei juristischen Monographien eine große Seltenheit ist, in zweiter Auflage erscheinen konnte. Aber dieses sehr verdienstliche Werk hat doch teilweise nur allgemeine Umrisse geben können; die breitere Ausgestaltung fehlt, da die Grundlagen hierfür durch die Gesetzgebung erst noch zu beschaffen sind. Nun kann man freilich sagen, daß in einer Zeit, die so viele wichtige praktische Aufgaben stellt, für solche theoretische Fragen noch kein Raum sei. Aber ich möchte glauben, so bloß theoretisch sind sie nicht. Auch wichtige praktische Fragen hängen damit aufs engste zusammen und ich erinnere da beispielsweise nur an den Punkt, den der Herr Bürgermeister Dr. Weiß gestern erwähnt hat, daß bei Holzkompetenzen u. dgl. nicht selten sehr präzis Rechtstitel vorliegen, das Präkäre liegt eben darin, daß eine gesetzliche Regelung namentlich auch in dem Punkte fehlt, der für das öffentliche Recht so wichtig ist, dessen Mangel in vielen Fällen den Verlust materieller Rechte, soviel mir scheint, in früherer Zeit zur Folge gehabt hat, daß es fehlt an Regelung der Frage, ob nicht auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts das Herkommen, die lange Zeit hindurch bestehende Ausübung von Rechten die sich in frühere Jahrhunderte zurückverlieren und deren Entstehungsgrund heute nicht mehr nachgewiesen werden kann, gewisse rechtliche Wirkungen hat. Es müßte ihm mindestens die Wirkung zukommen, daß eine Vermutung für die rechtmäßige Entstehung begründet wird, eine Wirkung, die solange besteht, als nicht das Gegenteil erwiesen ist. Ich glaube, obwohl ich mir einen nahen Erfolg von dieser Anregung nicht versprechen kann, mit derselben doch insbesondere deshalb nicht zurückhalten zu sollen, weil der gegenwärtige Herr Minister des Innern in kein anderer berufen wäre, dieser schwierigen und bis jetzt noch nirgends gelösten Aufgabe mit Erfolg näher zu treten.

Präsident Dehler: Es ist ein großes, umfangreiches Arbeitsfeld, welches das Ministerium des Innern mit seinen Beamten zu bestellen hat, eine geräumige Minibahn, innerhalb der die obersten Generale mit den Mitgliedern des Generalstabes und den Offizieren, die dazwischen stehen, für die mancherlei Interessen der inneren Staatsverwaltung zu ringen und zu kämpfen haben. Es ist eine hohe Stufenleiter, auf der sich die verschiedenen Interessen bewegen, von den geringsten materiellen an,

zu den hohen geistigen und sittlichen. Während derjenige, welcher auf materiellem Gebiet arbeitet, sehr leicht reiche und sichtbare Erfolge davontragen kann, muß derjenige, der auf geistigem und sittlichem Gebiete tätig ist, sich oft an langes Warten gewöhnen. Wer morgen ernten will, was er heute gesät hat als Arbeiter auf geistigem Gebiet, der erweist sich damit als untauglich zu diesem Geschäft. Es ist gestern von der erziehenden Tätigkeit des Ministeriums und der Beamten draußen geredet worden. Es sind zwei Kräfte, die, wenn diese erziehende Tätigkeit gelingen soll, harmonisch zusammenwirken müssen, sie heißen: Persönliche individuelle Freiheit und gesellschaftliche und sittliche Ordnung. Die persönliche individuelle Freiheit wird sich daraus auswirken dürfen, nur soweit als sie die gesellschaftliche und sittliche Ordnung zu fördern und zu beleben sich im Stande erweist, und die gesellschaftliche und sittliche Ordnung wird andererseits der individuellen Freiheit Raum gewähren, innerhalb der genannten Schranken. Es sind hohe Güter, die unserem Volke von einer im besten Sinne liberalen Regierung gewährt worden sind, vor allem ein hohes Maß von Freiheit. Freiheit aber ist ein edles Noß, das nur derjenige reiten kann, der gewissenhaft und tüchtig dazu durch eine ernste Erziehung geworden ist. Wer sonst auf dieses Noß sich erheben und schwingen wollte und wer gar sich vermähle, die scharfen Sporen ihm zu geben, der würde bald am Boden liegen und würde freilich auch das Noß selbst schädigen, und mit einem edlen Gut, das ihm selbst geschenkt worden ist, Mißbrauch treiben. Es ist keine Frage, daß das hohe Gut der Freiheit vielfach zum Mißbrauch Veranlassung gegeben hat. Und wenn sie eben nicht mißbraucht werden soll, dann müssen neben dem Staat — das weiß ich sehr wohl — die anderen erzieherischen Mächte einsetzten mit aller Kraft — Haus, Schule, Kirche — und es ist eine Tatsache, daß namentlich das junge Volk noch nicht allenthalben sich geeignet erweist und erweisen hat, die Freiheit recht zu gebrauchen. Es kommen immer wieder ernste Klagen über allerlei Auswüchse von Noheiten und von ungezügelter, autoritätslosen Wesen, und die Jugend namentlich ist so sehr leicht geneigt, die erlaubten Schranken der Freude und des Vergnügens zu überschreiten. Es kommen immer wieder Klagen, auch an die Stelle, in der ich wirke, wo von solchen Ausschreitungen ernstlich die Rede ist, zu denen die vielen Vereinsfeste, die Meßruhenaushebung, die Kirchweihen Anlaß geben. Ich kann mich dem, was Herr von La Roche gestern gesagt hat, nur anschließen und nur dankbar anerkennen, daß das hohe Ministerium einer Anregung, die von uns ausgegangen ist, gerne Folge gegeben hat, und daß es bemüht ist, soweit es irgend möglich, durch Zusammenlegung der Kirchweihen einen Herd der Unordnung wenigstens einigermaßen von seinem zündenden Stoff zu befreien. Ich kann nur wünschen und bitten, daß dahin gewirkt werden möchte, daß die Herren Beamten, die draußen sind, etwaige Ortsvorstände, die sehr streng vorgehen wollen gegen Unfug, ja recht unterstützen wollen und daß sie solche Ortsvorstände, die etwas lässig und ängstlich sind und allerlei Rücksichten tragen, aufmuntern, damit die Jugend namentlich möglichst in den geordneten Bahnen bleibt. Es hat der hochverehrte Herr Minister des Innern vor zwei Jahren mit Recht — ich habe ihm das nicht nur nicht übel genommen, sondern habe es ganz gern gehört — gesagt, es liege an der Kirche und Schule, dafür zu sorgen, daß erlaubte Freuden und Vergnügungen unserem Volke zu teil werden.

Ich kann nur sagen, daß die Kirche vollständig diesen Standpunkt teilt, und daß ich durchaus nicht einer pessimistischen und sauerpflanzlichen Art das Wort rede, wenn es gilt, unsere Jugend zu leiten und zu erziehen. Wir

wissen alle, daß die Jugendzeit die Zeit der Fröhlichkeit ist und sein darf, aber wir wissen alle auch, daß die Fröhlichkeit nur dann echt ist, wenn sie nicht sittlich entwertet, und nicht körperlich entkräftet, sondern sittlich hebt und körperlich stählt zur weiteren Ausübung des Berufs. Ich werde Sie mit mir einig wissen, wenn ich es ausspreche, daß alle Mächte, die hier in Betracht kommen können, erzieherisch zusammenwirken möchten, damit unser Volk seine Freiheit recht gebrauchen lerne, und daß die Jugend frei und fröhlich bleibe innerhalb der Schranken sittlicher und religiöser Ordnung. Es wird das zum Gedeihen unseres Volkes und zum Glück des Familienlebens dienen. Wir wissen, daß das hohe Ministerium in dieser erzieherischen Anschauung eins ist mit uns und wir wissen auch, daß es auch fernerhin alles tun wird, was seinerseits möglich ist, um mit uns diese heilsamen Gedanken in unser Volksleben kräftigend und belebend hineintragen zu helfen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Es liegt mir nur ob, noch kurz dem Herrn Minister meinen Dank auszusprechen für die entgegenkommenden Erklärungen, die er auf eine Reihe meiner gestrigen Anregungen gegeben hat. Allerdings möchte ich ganz kurz auf einen Punkt noch zurückkommen, um ein Mißverständnis zu vermeiden, nämlich auf meine Ausführungen hinsichtlich der Gemeindeordnung. Es scheint, daß meine Äußerung, es sollte die Gemeindeordnung wieder ein Werk aus einem Guß werden, sich so dargestellt hat, als ob ich an eine grundlegende Veränderung der Gemeindeordnung dachte, die dann die Merkmale des historischen Werdens dieses Werkes zu verwirklichen geeignet wäre. Nichts liegt mir ferner als das. Ich glaube, ich besitze historischen Sinn genug, um den Wert dessen zu würdigen, was in diesem Werk, wie es jetzt ist, zum Ausdruck kommt. Wenn ich von einer Gesamtrevision sprach, so meinte ich dies in dem Sinne, daß man einmal das Ganze unter die Augen nimmt, um die Unstimmigkeiten zu beseitigen. Mehr war es nicht, was ich mit meinen Worten ausdrücken wollte. Wichtig ist allerdings, daß man dieses Ziel auch auf dem Wege allmählichen Vorgehens erreichen kann.

Ein anderer Punkt, der noch kurze Worte erfordert, ist die Frage der Feuerwehrunterstützungen. Es hat mich sehr gefreut, daß der Herr Minister ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die Unterstützungen, die aus der Landes-Feuerwehrunterstützungskasse gegeben werden, nicht den Charakter eines Almosen haben sollen. Es wäre dann aber vielleicht auch gut, das Wort „Unterstützung“ zu vermeiden und es durch „Entschädigung“ zu ersetzen. Hierdurch wäre es wohl möglich, die Wünsche aus Feuerwehrkreisen, die dahin gehen, an Stelle der Unterstützung eine Versicherung treten zu lassen, zum Schweigen zu bringen. Es ist bei einer Versicherung nicht gesagt, daß einer sich unbedingt einen festbemessenen Anspruch durch die Zahlung erwirbt, es ist immer noch ein gewisser Spielraum für Billigkeitserwägungen, für Erwägungen des Wohlwollens vorhanden, und so würde die Sache auch hier sein. Man würde eben sagen müssen, daß der Versicherte die Beiträge in der Weise aufbringt, wie sie die Großh. Regierung geordnet hat. Es besteht ein Anspruch, nicht gerade juristischer Anspruch, aber moralischer Anspruch für diese Zuwendungen, die den Charakter einer Entschädigung für den im Dienst erlittenen Schaden trägt; damit schiene die Sache in geordneter Weise geregelt. Endlich noch ein Wort zur Verstaatlichung der Fahrnisfeuerversicherung. Ich bin meinerseits nicht gerade ein Freund von solchen Monopolen im allgemeinen. Ich bin es namentlich da nicht, wo es sich um Unternehmungen handelt, durch die Werte, wirkliche wirtschaftliche Werte geschaffen werden; aber bei

einer solchen Versicherung ist es schließlich eine andere Sache. Eine Versicherung, wie diese, die wir hier im Auge haben, ist eigentlich nichts anderes, als lediglich ein Ausgleichsmechanismus, der den Ausgleich zwischen verschiedenen Beschädigten und Bedrohten zum Zwecke hat. Ich halte es hiernach allerdings für erwägenswert, ob dieser Aufgabe sich nicht der Staat annehmen könnte. Es ist von den mittleren Städten auch in gleicher Weise wie von Städteordnungsstädten die Sache wiederholt behandelt worden. Es war gedacht an eine kommunale Versicherung; man kam aber zu der Erkenntnis, daß selbst, wenn alle Städte zusammen gingen, die Basis doch eine zu schmale wäre. Und daher war man in den mittleren Städten der Ansicht, daß die staatliche Versicherung eintreten müsse, wenn man im Prinzip die Sache billige und bei näherer Untersuchung sie für praktisch durchführbar finde, was sich natürlich im Augenblick noch nicht sagen läßt.

Geheimerat Honsel: Ich möchte — was ich in der gestrigen Sitzung in der Meinung, daß die Beratung zum Abschluß kommen könnte, unterlassen habe, — zu der Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß hinsichtlich der Frage über die Besserstellung der Amtsvorstände eine Spaltung in der Budgetkommission vorhanden gewesen sei, eine aufklärende, nicht berichtigende Erläuterung geben. Vollkommen einig war die Budgetkommission in der Beurteilung der großen Wichtigkeit der Vielgestaltigkeit und des Umfangs der Funktionen, wie sie den Amtsvorständen obliegen, und einig war man auch darin, daß sie gewisse Repräsentationspflichten haben, deren Erfüllung mit Ausgaben verbunden ist, wie es bei anderen Bezirksbeamten nicht leicht vorkommt. Allein der Vorschlag, wie er in der Budgetkommission gemacht wurde und in dem Bericht, eine Besserstellung derjenigen Amtsvorstände, die in den größeren und mittleren Städten ihren Wohnsitz haben, anzuregen, also eine Ausdehnung der Einrichtung, wie sie dormalen schon besteht, dieser Vorschlag begegnete bei einem Teil der Mitglieder der Budgetkommission erheblichen Bedenken, namentlich nach der Richtung, daß durch diese Maßregel das Streben jener Amtsvorstände, die in kleineren Orten ihren Wohnsitz haben, bald verfehlt zu werden, in eine größere Stadt zu gelangen, neue Nahrung erhalten und daß damit der vielbeklagte Mißstand des allzuhäufigen Wechsels der Vorstände der kleineren Bezirksamter noch vermehrt würde. Auch wurde geltend gemacht, daß die Amtsvorstände der kleineren Bezirksamter zwar Ausgaben für Repräsentation haben mögen, daß ihnen aber vermehrte Ausgaben erwachsen für Erziehung und Ausbildung der Kinder, vermehrte Ausgaben auch, wenn sie sich einen künstlerischen Genuß verschaffen wollen, Konzerte, Theater und dergl. besuchen wollen, weil sie dazu eine Reise nach der größeren Stadt machen müssen. Darüber wurde in der Kommission eine längere Erörterung gepflogen, die zu keinem Einverständnis dagegen zu dem Antrag von einer Seite geführt hat, man möge davon absehen, in dem Bericht eine Besserstellung der Beamten anzuregen. Die Gründe für diesen Antrag waren folgende: Zunächst hat man sich gesagt, wenn man im Spezialbudget des Ministerium des Innern in solche Erwägungen eintritt, wird man es nicht ablehnen können, auch bei der Beratung anderer Spezialbudgets sich zu fragen, ob denn nicht auch da, vielleicht aus anderen Gründen, Anlaß vorliegt, eine Besserstellung gewisser Klassen von Beamten zu befürworten. Das aber erscheine angesichts der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs nicht wünschenswert und nicht notwendig, denn wir dürfen das Vertrauen hegen, daß die Großh. Regierung bei der Neuaufstellung des Gehaltstarifs ganz gewiß alle Verhältnisse reichlich erwägen werde, und sie könne sie

auch besser beurteilen, als es einer Budgetkommission möglich ist. Namentlich aber im vorliegenden Fall, wo es sich um die Amtsvorstände handelt, dürfe man nach den Bemühungen der Großh. Regierung in den verflochtenen Landtagen für die Amtsvorstände weitere Besserstellung zu erlangen, vollends nicht im Zweifel sein, daß diese Beamten gewiß nicht vergessen werden, und daß der Herr Minister des Innern kräftig für sie eintreten werde, wenn es sich um eine Neuaufstellung des Gehaltstarifs handle; man poche also hier gewisse Maßstäbe an eine offene Tür, und die Erklärung des Herrn Ministers gestern, hat dies auch in vollem Umfange bestätigt. — Daß man man aber wie das oft in Parlamenten vorkommt, etwas mit Nachdruck verlangt oder anregt, von dem man von vornherein weiß, daß die Regierung es gar nicht anders will, sogar selbst lebhaft anstrebt, dies habe in diesem hohen Hause keinen rechten Zweck. Der Antrag hat die Mehrheit der Budgetkommission nicht erhalten. Der Herr Berichterstatter war demnach ermächtigt, die Anregung in seinem Bericht aufzunehmen, und mündlich zu vertreten, und das hat er in sehr eindringlicher Weise getan.

Geheimerat Dr. Bürklin: Ich bitte, mir zu gestatten, nur mit ein paar Worten auf ein Mißverständnis zurückzukommen, zu dem die Bemerkungen, die ich gestern gemacht habe, meinem Freunde und Kollegen Frank Veranlassung gegeben haben. Herr Kollege Frank hat meine Bemerkungen so aufgefaßt, als ob ich — wie er meinte — einen Appell an die Großh. Regierung hätte wollen ergehen lassen, damit sie die Anregungen und Gesuche um Förderung dieses und jenes Unternehmens künftighin nicht mehr so wohlwollend berücksichtigen möchte, wie das bisher geschehen ist und jetzt noch geschieht; namentlich auf landwirtschaftlichem Gebiet möchte man lieber meinem Rate nicht folgen. — Meine Herren, das habe ich nicht gesagt, nicht sagen wollen, so etwas ist mir im Traume nicht eingefallen. Meine Bemerkung galt überhaupt nicht der Großh. Regierung, sondern mehr der Bevölkerung und war ja überhaupt nur eine ganz allgemein gehaltene Andeutung und nichts weniger als ein Appell. Da hätte ich müssen anders herausrücken mit der Sprache angesichts der Dürftigkeit, mit der die Bevölkerung von den Verhandlungen des hohen Hauses Kenntnis zu nehmen beliebt. Ich habe gesagt, daß die Gründe, welche zu einer immerwährenden Vermehrung der Beamten führen, nicht nur in der Gesetzgebung zu suchen seien, sondern auch vielleicht — und mehr habe ich nicht gesagt — in der Neigung, daß ein Teil der Bevölkerung gar zu leicht auf die Hilfe des Staates rekurriert, auch in solchen Fällen, wo die Selbsthilfe bei einer ernsteren Anstrengung auch ausreichen möchte. Das, und nichts anderes habe ich gesagt. — Daß diese Neigung bei Teil der Bevölkerung besteht, dafür ließen sich hundert Beispiele anführen, das ist eine allgemein bekannte, notorische Tatsache. Ich will nur einige Beispiele anführen, die uns augenblicklich beschäftigen: was soll nicht alles verstaatlicht werden! Das Schulgeld — es beträgt noch nicht einmal, noch lange nicht 1 Pfennig pro Tag — soll verstaatlicht werden; der Gemeindebeitrag zu den Lehrergehalten soll verstaatlicht werden; die ganze Volksschule soll verstaatlicht werden; das Versicherungswesen soll in ganz außerordentlich umfangreicher Weise verstaatlicht werden, alles unter dem Gesichtspunkte des „sozialen Empfindens“. Das „soziale Empfinden“ ist das große Schlagwort, dessen Wirkung beinahe nie versagt in der gegenwärtigen Zeit. Ich bin auch ein großer Freund dieses „sozialen Empfindens“, und ich bin außerordentlich erfreut darüber, daß es die Herzen bei uns in Deutschland lebhafter bewegt, als sonst irgendwo in einem

Land, und ich bin außerordentlich erfreut über viele, viele Maßnahmen gesetzgeberischer und charitativer Art, die aus diesem „sozialen Empfinden“ hervorgegangen sind. — Aber ich behaupte, daß dieses Schlagwort des „sozialen Empfindens“ mannigfach auch den Deckmantel für egoistische Interessen bildet, namentlich dann, wenn immer so leicht dazu geschritten wird, dem Staate Geldopfer und dem Staate Arbeiten zuzuweisen, die ihn natürlich dazu bringen müssen, eine Vermehrung der Arbeitskräfte in Anforderung zu bringen. Ich bin kein Freund des laissez aller, aber auch kein Freund der Vielregiererei und der Staatsomnipotenz. Ich bin der Meinung, daß das Richtige in der Mitte liegt. Man wird mit einem Prinzip allein überhaupt die Welt nicht regieren können; in der Mischung, in der glücklichen, liegt das Geheimnis der Kunst, die man Staats- und Regierungskunst nennt. Ich habe das volle Vertrauen zur gegenwärtigen Regierung, daß sie Verständnis und besten Willen hat für diese Kunst. Aber ich habe leider das selbe Vertrauen nicht zu manchen Kreisen unserer Bevölkerung, welche bei der Devise „alle für einen“ gar zu leicht geneigt sind, die Rehrseite der Medaille zu vergessen, welche lautet: „einer für alle“. Ich halte diese Neigung für unerwünscht, ich halte dafür, daß sie zu bekämpfen ist, denn sonst könne das „soziale Empfinden“ gar zu leicht einen unangenehmen sozialistischen Beigeschmack bekommen.

Ich hoffe, daß mein Freund Frank damit auch einverstanden ist.

Was meine Anregung anbelangt wegen einer rationellen Einteilung der Bureaustunden, so habe ich an den Herrn Minister nur die Bitte zu richten, daß er nicht auch auf diese Anregung „zu den Akten“ schreibt, sondern daß er ihr wohlwollende Berücksichtigung zuteil werden läßt, daß er sich also nicht damit begnügt, das Protokoll zu dem betreffenden Aktenasazitel des Groß-Ministeriums zu heften, sondern daß er die Sache in Erwägung zieht, so wie dies die Schulbehörde, bekanntlich mit Erfolg, hinsichtlich der Einteilung der Schulstunden getan hat, ich glaube, daß bei einem Versuche auch in bezug auf die Einteilung der Bureaustunden der Erfolg nicht ausbleiben wird.

Und wenn sich in meine Bemerkungen gestern — wie angenommen wurde, per Nekas — die Reblaus eingeschlichen hat, so darf ich zur Erläuterung dieser zoologischen Abschweifungen daran erinnern, daß der Durchlauchtigste Herr Präsident die gestrige Generaldebatte als eine Generaldebatte hat bezeichnet und charakterisieren wollen, nicht nur für die ausdrücklich hier zur Debatte stehenden Titel, sondern als die Generaldebatte über das ganze Ministerium des Innern.

Minister Dr. Schenk: Herr Präsident Dorner ist gewiß in allererster Reihe dazu berufen, die allgemeine Frage wegen der Ausbildung des öffentlichen Rechts, die er angeregt hat, zur Erörterung zu stellen; er selbst ist ja ein hochgeschätzter Bearbeiter verschiedener Teile des bairischen bürgerlichen Rechts im Zusammenhang mit dem Reichsrecht; er ist auch Rechtslehrer, und er hat gewiß durch diese seine Eigenschaften vielfach Gelegenheit gehabt, auch die Verzahnungen zu bemerken, die zwischen dem bürgerlichen Recht und dem öffentlichen Recht und namentlich zwischen den allgemeinen Teilen dieser beiden Rechtsgebieten bestehen. Und er hat dabei gefunden, daß die Grundlage eines allgemeinen Teils, wie sie für das bürgerliche Recht allmählich durch die fortschreitende Arbeit der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in Jahrhunderten geschaffen worden ist, eine großartige, reichausgestattete und schöndurchdachte Grundlage, unserer öffentlichen Rechte noch mangelt oder doch erst in unvollkommenen Bruchstücken zu Gebote steht.

Wie Herr Präsident Dorner mit Recht hervorgehoben hat, sind wir hinsichtlich der Ausgestaltung des öffentlichen Rechts und auch hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Bearbeitung erheblich hinter demjenigen zurück, was in beiden Beziehungen, namentlich auch in den letzten Jahrzehnten, für unser deutsches bürgerliches Recht im Reich und in den Einzelstaaten geleistet worden ist. Und es ist dem Herrn Redner sehr zu danken, wenn er in dieser Beziehung eine Anregung zum weiteren Fortschreiten auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gegeben hat. Aber immerhin erlaube ich mir zu bemerken, daß es auch im öffentlichen Recht in dieser Beziehung vorwärts geht. Wenn unsereins, der vor etwa 40 Jahren seine Studien auf der Universität gemacht hat, sich daran erinnert, mit welcher Zurücksetzung, ja man kann sagen geradezu Nichtbeachtung das öffentliche Recht und insbesondere das so wichtige Verwaltungsrecht damals behandelt worden ist, dann wird man doch immerhin zugeben müssen, daß wir in unseren Tagen, seit den letzten vier Jahrzehnten, in dieser Hinsicht ganz bedeutende Fortschritte gemacht haben. Diese Fortschritte hängen insbesondere damit zusammen, daß unsere Gesetzgebung im Gebiete des Verwaltungsrechts seit jener Zeit ungemein fortgeschritten ist; namentlich die Gesetzgebung des Reichs, aber auch die der Einzelstaaten hat es an tüchtiger Arbeit nicht fehlen lassen. Und wir können uns nunmehr wohl rühmen, daß wir jetzt hinter anderen Staaten in dieser Beziehung nicht zurück, in mancher Beziehung sogar voranstehen.

Noch ein anderes Moment ist seit jener Zeit hinzugekommen, welches günstig auf die Fortentwicklung unseres öffentlichen Rechts auch in theoretischer Beziehung gewirkt hat, das ist die Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege. Auch in dieser Hinsicht ist unser eigenes Vaterland in Deutschland vorangegangen mit der Gründung eines Verwaltungsgerichtshofes, mit der Uebertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz an die Bezirksräte. Gerade dadurch, daß eine große Anzahl wichtiger bestrittener Fragen des öffentlichen Rechts seit Jahrzehnten durch die höchsten Verwaltungsgerichte in den Einzelstaaten geprüft und entschieden worden sind, ist bewirkt worden, daß das öffentliche Recht und seine wissenschaftliche Betrachtung sich wesentlich vertieft hat. Dadurch sind mancherlei Anregungen ausgestreut worden, wodurch nicht bloß die Rechtspflege und die Praxis der Verwaltungsbehörden, sondern auch die literarische Behandlung des öffentlichen Rechts und die Ausgestaltung dieses Rechts in der Gesetzgebung reiche Früchte geerntet haben. Namentlich darf man mit Befriedigung feststellen, daß auch die literarische Behandlung des öffentlichen Rechts, vor allem des Reichsrechts, aber auf einer Anzahl von Gebieten auch des Landesrechts, in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht hat. Man kann das schon daran erkennen, daß jetzt wohl an keiner deutschen Universität mehr ein Lehrstuhl des Verwaltungsrechts mangelt, daß auch eine Anzahl von Gelehrten, und zwar zum Teil, was sehr zu begrüßen ist, aus der Praxis heraus, sich an den Universitäten niedergelassen haben, um als Privatdozenten und Professoren des Verwaltungsrechts zu wirken. Ja auch die technischen Hochschulen haben, was ebenfalls sehr begrüßenswert ist, fast überall das Bedürfnis gefühlt, Vorlesungen über das Verwaltungsrecht oder überhaupt das öffentliche Recht und auch über einzelne Zweige des Privatrechts einzuführen, welche speziell für die praktischen Bedürfnisse der Techniker berechnet sind. Unsere Regierung, und namentlich das Ministerium des Innern, ist ganz damit einverstanden, wenn der Herr Präsident Dorner hier den Gedanken ausgesprochen hat, es möge in dieser Beziehung noch mehr geschehen; denn daß wir nicht auf dem Gipfel des Erreichbaren angekommen sind, das muß ich

in vollem Umfange zugeben. Ich halte namentlich eines für wertvoll, daß nämlich diejenigen jüngeren Beamten, die als Referendäre in die Praxis der Verwaltung eintreten, selber auch noch wenigstens für einige Zeit dazu angeleitet werden, sich in dem Gebiete des öffentlichen Rechts, und zwar nicht bloß des Verwaltungsrechts, sondern auch der Verwaltungslehre, der Volkswirtschaft, sowie in der praktischen Anwendung der Wirtschaftslehre auf die einzelnen technischen Zweige fortzubilden. Und ich wäre sehr gerne bereit, und hätte das schon gerne auf diesem Landtag getan, eine besondere Position zum Zwecke dieser Fortbildung unserer Verwaltungsbeamten im Gebiete des öffentlichen Rechts und der praktischen Verwaltung in das Budget einzustellen. Wir haben übrigens schon in dieser Beziehung den Anfang gemacht unter Verwendung der uns in einer allgemeinen Position gebotenen Mittel; es wird nämlich schon jetzt einigen, wenn auch nicht sehr vielen jüngeren Verwaltungsbeamten, Referendären und Amtsmännern eine Beihilfe gewährt, damit sie die Fortbildungskurse für Verwaltungsbeamte, die in sehr dankenswerter Weise in neuerer Zeit in Preußen, namentlich in Frankfurt und Köln, durch Vereine mit Unterstützung der Regierung eingerichtet worden sind, besuchen können.

Von dieser allgemeinen Frage gehe ich sodann über zu einer Anzahl von speziellen Fragen, die zum Teil gestern, zum Teil heute behandelt worden sind.

Herr Präsident Dörner hat zunächst gefragt, wie es denn mit den Erfahrungen stehe, die mit den neuen Bestimmungen des Enteignungsgesetzes, insbesondere mit der Bestimmung gemacht worden sind, wonach in denjenigen Fällen, wo der zu Enteignende die ihm angebotene Entschädigung nicht als genügend befindet, zunächst eine Vorentscheidung durch eine Sachverständigenkommission stattfindet, an deren Spitze der Landeskommissar steht. Auf seine Frage nach einer Statistik der von den Landeskommissären erlassenen Feststellungsbescheide, der darauf hin erhobenen gerichtlichen Klagen und ihres Ausgangs, kann ich eine die Sache vollständig aufklärende Antwort zur Zeit nicht geben, denn es sind in dieser Beziehung in der kurzen Zeit, seitdem das neue Verfahren besteht, so viel ich weiß, noch keine umfassenden und allen den Anforderungen, die Herr Präsident Dörner an uns stellen würde, entsprechenden statistischen Erhebungen gemacht worden. Ich kann aber dem Herrn Präsidenten Dörner versprechen, daß eine solche Statistik, die ein großes Interesse auch für unsere Verwaltung haben würde, so weit es tunlich ist, aufgestellt werden wird. Natürlich hat das Ministerium des Innern an diesen Fragen schon seither im allgemeinen ein Interesse genommen und mußte es schon deshalb tun, weil, wie Herr Präsident Dörner selber angedeutet hat, die Herren Landeskommissäre durch diese ihnen neu aufgelegte Aufgabe immerhin erheblich belastet und sogar zum Teil ihren sonstigen wichtigen Dienstgeschäften entzogen worden sind. Die Herren Landeskommissäre haben mir mitgeteilt, sie hätten im großen Ganzen den Eindruck, daß das durch das neue Enteignungsgesetz zur vorläufigen Festsetzung der Entschädigung eingeführte Verwaltungsvorverfahren zweckmäßig sei, und daß es dazu diene, Prozesse zu verhüten, indem wenigstens in weitaus den meisten Fällen Beteiligten sich dabei beruhigen, was der Landeskommissar zusammen mit der Sachverständigenkommission als das billige Maß der Entschädigung festgesetzt hat. Wenn auch die Landeskommissäre durch dieses Geschäft ziemlich in Anspruch genommen sind, freilich sehr verschiedenartig nach den Zeiten und nach der Eigenart der Bezirke, so muß doch immerhin in Betracht gezogen werden, daß diese Geschäftsbesorgung für die Landeskommissäre auch vom Gesichtspunkte ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben nicht

ohne fördernden Wert ist; denn das Enteignungsgesetz gibt Anlaß, diesen Beamten lehrreiche Blicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Dienstbezirks zu eröffnen und sie in vielfache Berührung mit den Bezirksangehörigen zu bringen. Das Ministerium des Innern hat selbst über die bezüglichen Fragen schon unmittelbar Erfahrungen gemacht in einem speziellen Falle, wo es eine große Anzahl von Erwerbungen für die neue Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch zu machen hatte. Ich weiß nicht, ob diese Erfahrungen typisch sind; sollten sie dies sein, so geben sie nicht ganz unglückliche Eindrücke über die neue Einrichtung an die Hand. Es waren bei Wiesloch mehr als 400 Grundstücke in dem dort sehr parzellierten Gelände zu erwerben; dabei ergaben sich etwa 120 Fälle, wo sich die Beteiligten mit den ihnen angebotenen Preisen nicht zufrieden erklärten, und wo es zur Feststellung durch den Landeskommissar und die Einschätzungskommission gekommen ist. Gegenüber den Feststellungsbescheiden des Landeskommissars, die etwa 120 betragen, ist nur in 8 Fällen ein Einspruch erhoben und daraufhin eine gerichtliche Klage angestrengt worden. Von diesen Klagen sind erst 2 entschieden, in einem Falle ist der Feststellungsbescheid des Landeskommissars einstimmig bestätigt worden, und im anderen Falle ist das gerichtliche Urteil, wenn auch nicht erheblich — über dasjenige hinausgegangen, was der Landeskommissar als entsprechende Entschädigung festgesetzt hatte.

Ist einmal eine ausführliche Statistik vorhanden, so steht überhaupt einmal die Frage wegen der Abänderung des Enteignungsgesetzes auf der Tagesordnung, und wird man wohl auch zu prüfen haben, ob die Feststellungsverfahren, das ja keine Erfindung unserer Verwaltung ist, sondern das wir aus dem preussischen Enteignungsgesetz herübergenommen haben, überhaupt, und ob es in dieser Form als eine zweckmäßige Einrichtung beizubehalten sei. Eine solche Erwägung wegen Abänderung oder Ergänzung des Entwurfsgesetzes wird wohl bald zu erfolgen haben, denn es haben sich in anderer Beziehung, wie das auch Herr Präsident Dörner hervorgehoben hat, nicht unerhebliche Mängel bei unserem Enteignungsgesetz gezeigt; es hat sich gezeigt, daß es immer noch der Spekulation und einem unwilligen Hinaufstreben der Preise einen zu weiten Spielraum gibt, und es wird sich fragen, ob nicht durch Einrichtungen, wie sie namentlich im schweizerischen Expropriationsgesetz bereits vorgegeben sind, und die sich nach unseren bei Erwerbung des Geländes für den Bahnhof in Basel gesammelten Erfahrungen recht bewährt haben, vielleicht in dieser Beziehung, wozu auch in dem Aufsatz des Regierungsrats Janzer angeregt wird, eine Abänderung oder Ergänzung des Enteignungsgesetzes herbeizuführen wäre. Es sind die Erwägungen in dieser Beziehung zur Zeit im Laufe; aber dieser Landtag wird über die Frage, die jedenfalls einer gründlichen Prüfung bedarf, eine Vorlage nicht mehr gemacht werden können.

Sodann hat Herr Präsident Dörner eine spezielle baupolizeiliche Frage zum Gegenstand seiner Erörterung gemacht. Er hat auf das große Unglück hingewiesen, das sich neulich in Nagold ereignet hat, als eine Wirtschaft durch einen Bauunternehmer gehoben worden ist und er hat gefragt, ob im Großherzogtum Baden baupolizeiliche Vorschriften bestünden, um ein derartiges geradezu leichtfertiges Verfahren, wie es in jenem Falle zutage getreten ist, zu verhindern, und ob die Regierung bereits in Aussicht genommen hat, soweit nötig durch besondere, in die neue Landesbauordnung aufzunehmende Vorschriften, Vorkehrungen gegen derartige Vorkommnisse zu treffen. Nach der jetzigen Landesbauordnung von 1881 ist meiner Ansicht nach die erforderliche Grundlag zum baupolizeilichen Einschreiten durchaus gegeben.

obgleich natürlich darin der Fall, der im Jahre 1869 wahrscheinlich von dem Bearbeiter dieser Landesbaupolizeiordnung gar nicht ins Auge gefaßt werden konnte, nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Bei solchen Gebäudehebungen handelt es sich um einen Umbau mit einer wesentlichen Veränderung oder Verstärkung der Grundmauern eines Hauses und es ist in solchen Umbaufällen nach ausdrücklicher Vorschrift die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist man auch, so viel ich weiß, schon bisher bei den Baupolizeibehörden des Großherzogtums ausgegangen. Mir ist ein ganz ähnlicher Fall, wie der in Nagold bekannt, der sich etwa vor zwei oder drei Jahren in Lichtenthal bei Baden ereignet hat. Dort hatte auch ein Wirt beabsichtigt, seine nicht so große Wirtschaft wie die in Nagold, aber immerhin auch ein nicht unbedeutendes Anwesen, in die Höhe heben zu lassen und zwar durch den gleichen Herrn Rückgauer, der in Nagold dieses Werk so schlecht vollbracht hat. Damals wollte es der Herr Rückgauer gerade so machen, wie in Nagold; auch dort war die Sache nach seiner Schilberung ohne jegliches Bedenken und er hatte von dem Gesichtspunkt seiner Ehre als Unternehmer sogar Wert darauf gelegt, daß alle Leute im Haus bleiben, während er diese Aufwärtsbewegung des Hauses vornehme. Aber das Bezirksamt als Baupolizeibehörde ist damals fest geblieben und hat entschieden erklärt, es dürfe sich niemand in dem Hause aufhalten, während es durch den Bauunternehmer in die Höhe gehoben werde. Und es hat recht gehabt; denn wie in Nagold, so ist es in Lichtenthal gegangen, die Wirtschaft ist bei der Aufwärtsbewegung zusammengestürzt; aber es ist dabei niemand umgekommen. — Wir haben aber, mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die in Nagold gemacht worden sind, in Erwägung gezogen, ob nicht doch in Zukunft durch eine ausdrückliche baupolizeiliche Vorschrift diese Frage zu regeln wäre, und es sind in dieser Beziehung bereits die erforderlichen Erwägungen wegen etwaiger Ergänzung des zurzeit hinausgegebenen Entwurfs veranlaßt worden.

Dem Herrn Bürgermeister Weiß habe ich auf die mit meinen Ausführungen ziemlich übereinstimmenden heutigen Bemerkungen über die Unfälle von Feuerwehrlenten nur hinsichtlich des Ausdruckes „Unterstützung“ eine Erwiderung zu geben. Er hat diesen Ausdruck beanstandet, der in den neuen Statuten der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse bezüglich der Entschädigungen für verunglückten Feuerwehrlenten oder ihre Hinterbliebenen gebraucht ist, und er meint, durch das Wort „Unterstützung“ könnte doch in den Betreffenden die für sie kränkende Anschauung erweckt werden, als ob sie eine Art Almosen oder Armenunterstützung erhielten. Das ist aber nicht der Fall; denn der Ausdruck „Unterstützung“ wird in unserer Gesetzgebung in den verschiedensten Zusammenstellungen gebraucht; einerseits dort, wo es sich um eine Armenunterstützung handelt, aber auch andererseits in Fällen, wo es sich um eine auf Grund eines Rechtsanspruches zu gewährenden Unterstützung in Frage steht. Und wenn Herr Bürgermeister Weiß auf Grund der ihm gewiß zustehenden Rechtskenntnis an die einzelnen Bestimmungen des Krankenversicherungs-gesetzes zurückdenkt, so wird er sich erinnern, daß dort überall steht: „es ist die und die Leistung als „Unterstützung“ zu gewähren“, und zwar kraft eines Rechtsanspruches. Also ich glaube aus dem Ausdruck „Unterstützung“ darf dasjenige nicht gefolgert werden, was von Herrn Bürgermeister Weiß zwar nicht gefolgert, aber doch immerhin als eine vielleicht da und dort zu bezorgende Folgerung bezeichnet wird.

Endlich kann ich mich demjenigen, was Herr Prälat Dehler hinsichtlich unserer Jugend ausgeführt hat, vom Standpunkt der inneren Verwaltung aus nur vollständig

einverstanden erklären. Es war von jeher, wenn man zurückblickt in die Äußerungen der früheren Zeiten, eine Klage, daß die Jugend außerordentlich unbotmäßig sei, und daß es in dieser Beziehung immer schlechter werde. Es ist möglich, daß diese Klage in unserer Zeit eine ganz besondere Berechtigung hat; und es liegen auch dafür gewisse Anzeichen vor, wenn man sieht, wie häufig die Zwangserziehung einschreiten muß, wie groß immerhin die Zahl der jugendlichen Bestraften ist. Aber ich glaube, man darf dann doch auch diese Klagen nicht allzusehr übertreiben und Herr Prälat Dehler steht nicht auf der Seite derer, welche übertreiben. Man muß aber auch die eigenartigen sozialen und Erwerbsverhältnisse unserer Zeit in Betracht ziehen, die zur Folge haben, daß der junge Mann viel früher, als es zu anderen Zeiten der Fall war, selbständig wird und aus der Stätte und Einwirkung seiner Familie heraustritt, selber etwas verdient und zwar leider häufig fast ebenso viel wie der erwachsene, der verheiratete Mann. Ich stimme aber dem Herrn Prälat Dehler vollständig darin bei, daß alles, was von staatlicher Seite getan werden kann, um die Verrohung und die fortschreitende Zunahme einer Unbotmäßigkeit der Jugend zu verhüten, mit Nachdruck geschehen soll, Hand in Hand mit dem, was die Schulverwaltungskörper und was die kirchlichen Organe tun. Das meiste muß eben tun: die Erziehung und das Beispiel.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auch noch auf etwas zurückzukommen, was Herr Freiherr von La Roche gestern angeregt hat, und worauf ich leider zu antworten unterlassen habe. Er hat gefragt, ob es richtig ist, daß auf die Anregung hin die er, Freiherr von La Roche, auf dem letzten Landtag gegeben hat, seitens der Großherzoglichen Regierung eine Anordnung hinsichtlich der Zusammenlegung der Kirchweihstage in denjenigen Amtsbezirken getroffen wurde, wo die Kirchweihstage bisher auf eine Anzahl von Sonntagen verteilt waren, und daher der Bevölkerung Gelegenheit gegeben war, an einer Reihe von Sonntagen immer wieder in eine andere Nachbargemeinde zum Kirchweihsonntag zu gehen. Die Großherzogliche Regierung hat anerkannt, daß in dieser Beziehung Mißstände bestehen und daraufhin die erforderlichen Erhebungen gemacht; hiernach beschränken sich die Mißstände auf bestimmte Gegenden unseres Landes; solche vermehrte Kirchweihstage waren im ganzen Oberland nicht zu finden; dagegen ist in der fröhlichen Pfalz und in einigen angrenzenden südlichen Bezirken, gegen Karlsruhe hin jener Mißbrauch durch die Erhebungen als jetzt noch wenigstens zum Teil bestehend bezeichnet worden. Nach Abschluß der Erhebungen wurden durch einen Ministerialerlaß vom 11. November 1905 an die Landeskommissäre in Karlsruhe und Mannheim und die beteiligten Bezirksämter Folgendes verfügt, es sei nunmehr darauf hinzuwirken, daß in jedem Amtsbezirk nur noch an zwei verschiedenen Sonntagen im Jahr die Kirchweih gefeiert werde; nur ganz ausnahmsweise können auch noch drei Sonntage gewählt werden. Dabei hat man es in erster Linie den benachbarten Gemeinden überlassen diesen Tag gemeinsam zu wählen, worauf dann der Bezirksrat die einheitlichen Kirchweihstage festzusetzen hat. Wenn es aber nicht gelingt, eine solche Uebereinstimmung unter den Gemeinden herbeizuführen, so hat das Bezirksamt nötigenfalls mit Zwang einzuschreiten, und zwar derart, daß es an anderen Tagen die Lustbarkeiten, insbesondere die Tänze, die einen wesentlichen Bestandteil der Kirchweihstage bilden untersagt.

Der Durchlauchtigste Präsident erklärt hierauf, da sich Niemand mehr zum Worte meldet, die allgemeine Diskussion für geschlossen.

Bei Aufruf der einzelnen Positionen erhält zu Titel III (Verwaltungsgerichtshof) das Wort

Geheimerat Lewald: Herr Landgerichtspräsident Dörner hat am Schlusse seines Vortrags sich auch über die wissenschaftliche Behandlung des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsrechts ausgesprochen und gemeint, daß diese hinter der Behandlung und Durcharbeitung des bürgerlichen Rechts zurückstehe. Er hat damit das Tätigkeitsgebiet des Verwaltungsgerichtshofs berührt und ich möchte daher an diese Position eine kurze Entgegnung anknüpfen.

Die Nichtigkeit der Ausführungen des Herrn Landgerichtspräsidenten Dörner ist ohne weiteres zuzugeben, und ich bin nach meinen Erfahrungen in der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit der letzte, sie zu bestreiten. Allein die natürliche Erklärung für die Ueberlegenheit der Ziviljurisprudenz hat doch der Herr Minister mit seinen treffenden Ausführungen bereits gegeben. Der Ausbau und die wissenschaftliche Durchbildung des bürgerlichen Rechts ist ja bekanntlich das Produkt vieler Jahrhunderte, dagegen ist das Verwaltungsrecht noch eine recht junge Disziplin, es hat seine Ausbildung erst in den letzten Jahrzehnten erhalten und darum kann es nicht wundernehmen, daß die wissenschaftliche Durchbringung des Stoffes hier noch keine vollständige ist, daß mannigfache Lücken, Dunkelheiten, Unsicherheiten noch zutage treten. Indessen, wie auch bereits hervorgehoben wurde, fehlt es keineswegs an einer regen literarischen Tätigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen, zumal des Verwaltungsrechts; ja, es ist eine bereits kaum übersehene Literatur über die einzelnen dazu gehörigen Materien entstanden und so wird schließlich auch die wissenschaftliche Fixierung der allgemeinen Begriffe des Verwaltungsrechts nicht ausbleiben. In letzterer Richtung hat, was billigerweise doch auch zu erwähnen ist, die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte — ich erinnere insbesondere an die Wirksamkeit des preussischen Obergerichtshofs — schon sehr erspriessliche Vorarbeit geleistet.

Ich möchte noch einen Gegenstand berühren, der seiner prinzipiellen Bedeutung wegen Interesse beanspruchen kann, nämlich die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bei strafgerichtlicher Verfolgung von Beamten, das Rechtsinstitut, welches in Preußen als Konflikt bezeichnet wird. Die Einrichtung ist französischen Ursprungs und ihre Entstehung hängt zusammen mit der bekannten Lehre von der Dreiteilung der Gewalten. Mit dem Prinzip der Gleichordnung der drei Gewalten erschien es nicht vereinbar, daß die Beamten der vollziehenden Gewalt sich über die Rechtmäßigkeit ihrer Amtshandlungen schlechtweg vor den Gerichten zu verantworten hätten, und so kam man schon am Ausgang des 18. Jahrhunderts in Frankreich zu der Einrichtung, daß die Verfolgung eines Vollzugsbeamten wegen einer Amtshandlung nur mit Genehmigung des Staatsrats erfolgen durfte. Wie so manches, was unsere geistreichen und temperamentvollen Nachbarn erdacht und geschaffen haben, ist auch diese Einrichtung nach Deutschland verpflanzt worden. Preußen hat das sogenannte Konfliktverfahren eingeführt und in einer Reihe anderer deutscher Staaten sind ähnliche Einrichtungen geschaffen worden. Bei der Einführung der Reichsjustizgesetze ist die Einrichtung auf eine neue Basis gestellt worden. Damals wollte der Reichstag mit dem Konfliktrecht aufräumen, und die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die strafrechtliche Verfolgung von Beamten beschränkten, beseitigen. Aber der Bundesrat stimmte nicht zu, insbesondere war es Preußen, welches auf die Aufrechterhaltung seines Konfliktverfahrens Wert legte. So ist dann schließlich als Ergebnis eines Kompromisses die Bestimmung des § 11 des Einführungs-gesetzes zur Reichsgerichtsverfassung zustande gekommen

und auf diesen Gründen sich die einschlägigen Bestimmungen des badischen Gesetzes von 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Demzufolge kann nach geltendem Recht, wenn ein Beamter wegen einer Amtshandlung strafgerichtlich verfolgt werden soll, das vorgelegte Ministerium die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs darüber anrufen, ob eine Amtsüberschreitung vorliegt oder nicht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs hat sich auf die Beantwortung dieser Frage zu beschränken. Prüft man die innere Berechtigung dieser Einrichtung, so ist zuzugeben: die Frage, ob ein Beamter sich innerhalb seiner Amtsbezugnis gehalten hat, ist eine Frage des öffentlichen Rechts. Daraus folgt aber nicht, daß sie nun auszuscheiden wäre aus dem übrigen Prozessflusse, weil für das öffentliche Recht ein besonderer Gerichtshof besteht. Konsequenterweise müßte die Herbeiführung der Vorentscheidung allgemein und unbedingt vorgeschrieben und nicht von dem Antrag des Ministeriums abhängig gemacht sein. In dieser Halbheit zeigt sich recht deutlich die Kompromissnatur des ganzen Instituts. Ueberhaupt aber gilt doch sonst der Grundsatz, daß der Richter über alle Incidentpunkte zu entscheiden hat, der Zivil- und Strafrichter also auch über die öffentlich-rechtlichen Fragen, die für das Urteil präjudizell sind. Deshalb hat auch über die Frage, ob eine Ueberschreitung der Amtsbezugnis vorliegt, schlechtweg der ordentliche Richter dann zu befinden, wenn es sich nicht um die Verfolgung eines Beamten handelt, so z. B. wenn im Strafverfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt der Angeklagte verteidigungsweise die Ueberschreitung der Amtsbezugnis geltend macht. Die folgerichtige Durchführung eines Prinzips ist also hier zu vermessen.

Vom praktischen Standpunkt aus können wir die vor- kommenden Fälle in drei Kategorien gliedern: es gibt einmal Fälle, wo es offenbar ist, daß eine Amtsüberschreitung vorliegt, wo man verständigigerweise darüber gar nicht zweifeln kann. In solchen Fällen wird die Regierung es wohl regelmäßig unterlassen, die Vorentscheidung herbeizuführen, — dessen eingedenk, daß auch für den Verwaltungsgerichtshof das Wort gilt: la cour rend des arrêts, pas des services, der Gerichtshof spricht Recht, aber erweist keine Gefälligkeiten. Umgekehrt kann es nach der Sachlage völlig klar sein, daß eine Amtsüberschreitung nicht vorliegt, daß es sich also um eine ganz frivole Anklage handelt. Für Fälle dieser Art ist eigentlich nach den Motiven des Gesetzes von 1880 das Institut der Vorentscheidung bestimmt. Aber hier scheint mir die Vorentscheidung doch eine recht überflüssige Komplikation zu sein. Denn man kann doch süglich darauf vertrauen, daß der ordentliche Richter derartige frivole Angriffe ohne weiteres zurückweisen wird. Bleiben endlich immitteliegender die zweifelhaften Fälle, wo es fraglich ist, ob sich der Beamte über die Tragweite seiner Instruktion im Irrtum befinden konnte, oder ähnliches. Ich glaube, daß auch diese Fälle unbedenklich der uneingeschränkten Entscheidung des ordentlichen Richters überlassen werden können, der in der Lage ist, sich vollkommen über die Besonderheiten der Dienstpflichten des Beamten zu orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gehen aus der inneren Verwaltung hervor, sie sind über die besonderen Dienstpflichten z. B. der Eisenbahnbeamten, der Finanzbeamten auch nicht genauer informiert, als die bürgerlichen Gerichte. Schließlich liegt ja die öffentliche Klage doch in der Hand der den Weisungen der Regierung zugänglichen Staatsanwaltschaften und bei Privatklagen scheint mir der Apparat der Vorentscheidung zur Bedeutung der Sache kaum im richtigen Verhältnis zu stehen. Die Reichsgesetzgebung hat denn auch darauf verzichtet, die Reichsbeamten mit einem besonderen Schutz gegen Strafverfolgung zu umgeben; der § 13 des Reichsbeamten-

gesetz erklärt einfach jeden Reichsbeamten für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen als verantwortlich. Dieses Beispiel verdient Nachahmung; über die Frage, ob die Grenzen der Kriminalität überschritten sind oder nicht, sollte nur der Kriminalrichter entscheiden. Ein Bedürfnis, einer Gesetzesänderung in dieser Richtung näher zu treten, wird allerdings zunächst von der Großh. Regierung schwerlich empfunden werden; immerhin wollte ich hier aussprechen, daß mein bisheriges Erfahrungen mich von dem Unwert der bestehenden Einrichtung überzeugt haben.

Zu Titel IX (Bezirksverwaltung und Polizei erhält das Wort:

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Gestern habe ich mir erlaubt, dem Herrn Minister den Vorschlag zu machen, ein neues Verwaltungsgebiet zu den vielen, die er schon besitzt, hinzuzunehmen und ich habe auf meine Anregung eine befriedigende Antwort erhalten; ich möchte als gerecht und billig denkender Mann heute, gleichsam als Ausgleich, den Vorschlag machen, daß der Herr Minister in Erwägung ziehen möge, ob er sich nicht vielleicht eines Gebietes, das ihm noch wenig Freude bereitet hat, zu gunsten der Städte dadurch entledigen will, daß er die Ortspolizei in den Städten, in denen sie noch in den Händen staatlicher Organe liegt, den Städten zurückgibt. Ich weiß dabei sehr wohl, was der Herr Minister antworten wird; er wird sagen: ich will nicht entlastet sein und werde auf die Anregung nicht eingehen. Aber ich kann mir die Ausführungen darüber doch nicht ersparen, denn es gehört sich, daß diese wichtige, interessante staatsrechtliche Frage hier in der Ersten Kammer einmal behandelt wird. Und die Veranlassung dazu ist durch den Bericht gegeben, der in einem Gesichtspunkt Vorschläge macht, wie den Mifständen auf diesem Rechtsgebiet am besten durch gewisse Maßregeln abgeholfen werden könnte. Ich kann nur wünschen, daß die Regierung dazu kommen möge, diesen Apparat auszuschalten. Sie wird, wie ich befürchte, doch nicht alle Hoffnungen erfüllen können, die sie darauf setzt, und ich möchte deswegen in kurzen Strichen den Gedanken zur Erwägung geben, ob nicht die Rückgabe dieser Polizei an die Städte ein Mittel ist, um vielen Beschwerden aus dem Wege zu gehen.

Die Frage ist nicht neu; sie ist schon in den 80er Jahren durch die Städte, die der Städteordnung unterstehen, angeregt worden. Damals wurde aber gerade von den größten Städten abgewinkt, und zwar, wenn man der langen Rede kurzen Sinn zusammennimmt, mit der Form: es sei viel bequemer Hammer, als Ambos zu sein, und man möge deshalb die Polizei lassen, wo sie ist, beim Staat. — Der Gedanke hat aber nicht geruht, er konnte nicht ruhen. Vor wenigen Jahren ist er durch eine gemeinsame Petition der Städte wieder vor das Ministerium gebracht worden. Damals hat das Ministerium Eisenlohr gesagt: ich bin bereit, in einem Gebiet, bezüglich der Baupolizei, die Euch oft am meisten drückt, entgegen zu kommen; allein die Städte haben einstimmig gesagt: die Bedingung, die der Herr Minister daran geknüpft hat, ist unannehmbar. Er hat gewünscht, daß die Oberbürgermeister selber die Baupolizei ausüben, und das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Nun, meine Herren, die Gründe, warum die Frage nie ganz zur Ruhe kommt, liegen in der Natur der Sache. Was ist Ortspolizei? — Die Sorge ums eigene Haus, daß dieses Haus sicher, proper, reinlich, gesund, in jeder Beziehung gut eingerichtet ist. Das ist die Ortspolizei, und diese gehört dem Hausherrn, und der sitzt auf dem Rathaus und nicht auf dem Bezirksamt. Ich will gleich bemerken, daß wenn ich diese Frage, da ich zufällig der Vertreter der Stadt Freiburg bin, zur Sprache bringe,

dies nicht etwa seinen Grund darin hat, als ob wir mit unserer Staatspolizeibehörde in besonders schlechter Beziehung ständen; im Gegenteil, ich konstatiere hier, daß vielleicht keine Stadt existiert, in der harmonischere Beziehungen zwischen Rathaus und Bezirksamt bestehen, wie in Freiburg. Also ja kein Mißverständnis! Aber ich sage, der Hausherr sitzt auf dem Rathaus, deswegen gehört insolge eines natürlichen konsequenten Denkens auch die Polizei dorthin. Es ist sogar ein Armutszugnis für die Selbstverwaltung, wenn man sagt: dazu bist du nicht imstande. Alle Staaten huldigen fast diesem Grundsatz; es ist eine erdrückende Zahl der Staaten, die es als selbstverständlich betrachten, daß die Bürgermeister die Polizei in Händen haben. Wenn Sie den Niederländern, den Scandinaviern, den Amerikanern, auch den Franzosen u. wie sie alle heißen — mit Ausnahme der Stadt Paris — zumuten wollten, die Ortspolizei an den Staat zu übergeben, so würden Sie groß angesehen werden. Auch bei uns ist das Volksempfinden, das ich, nebenbei bemerkt, für einen sehr wichtigen Faktor halte, das Volksempfinden nicht nur in sozialer, sondern auch in anderer Beziehung, entschieden in dieser Richtung entwickelt. Wie oft kommen die Leute aufs Rathaus und beschwerten sich über Polizeimaßregeln. Und wenn man ihnen sagt, wir haben da nichts hinzuzureben, so schauen sie einen groß an. Es ist ein natürlicher Gedanke, daß die Ortspolizei bei der Gemeinde ist. Es ist ja auch bei uns der Gedanke gesetzlich durchgeführt: von den 1600 Gemeinden des Landes haben 1592 Polizei; auch die Städte der Städteordnung merkwürdigerweise haben sie zum Teil in Händen. Drei blühende Städte (Bruchsal, Lahr und Offenburg) haben die Ortspolizei und würden unter keinen Umständen freiwillig darauf verzichten, sondern sie betrachten sie als eine kostbare Einrichtung ihrer Kommune. Dagegen haben die 8 größten Städte diese Einrichtung verloren. Soviel ich weiß, hat man sie ihnen auch nicht mit ihrer Zustimmung entzogen. Ich bin eigentlich nie so recht dahinter gekommen. Soviel ich gehört habe, hat man im Jahre 1849 sie ihnen aus politischen Gründen entzogen und sie seither nicht mehr zurückgegeben.

Nun, wenn man das Gesetz ansieht, meine Herren, in dem § 6 der Städteordnung ist sogar vom gesetzlichen Standpunkt aus der Fall nicht so ganz klar. Wenn wir einen Staatsgerichtshof hätten oder die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs nicht so sehr beschnitten wäre, würde vielleicht, wenn man die Frage dorthin bringen würde, ein Spruch erfolgen, der meinem Standpunkt nicht so ganz fern ist. Der Paragraph hat nur wenige Zeilen und sagt: „Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen selbständig zu verwalten.“ Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen, vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.“ Also auch hier ist nicht gesagt, daß man die ganze Polizeiverwaltung der Kommune entziehen kann, sondern es heißt nur „ausnahmsweise einzelne Zweige derselben“ usw. Aber, meine Herren, ich lege darauf keinen großen Wert. Ich glaube, wenn das Gesetz ja allein ein Hindernis wäre, so könnte man es ändern, und die Großh. Regierung würde es gewiß ändern, wenn sie sich überzeugen würde, es ist falsch. Die Hauptsache ist: was ist das Zweckmäßigste, das Vorteilhafteste? Und ich sage, am zweckmäßigsten ist die Ortspolizei da untergebracht, wo das eigene Interesse liegt, wo derjenige sitzt, der Vertreter der Bürgerschaft ist, der von dem Wohl und Wehe, der von einer guten und schlechten Verwaltung am meisten zu profitieren hat. Ich brauche bloß die Worte zu nennen: Sicherheitspolizei, Reinlichkeitspolizei, Armenpflege, Wochenmarkt, Schlachthaus, Schule, Straßen,

Statistik, Beleuchtung, aber auch Militärwesen, Paßbureau usw. Ich frage: wer hat an all dem ein Interesse? Der Staat erst in zweiter Reihe. Vom Standpunkt der höchsten Staatsaufsicht aus ist es eigentlich — ich will nicht sagen — gleichgültig, aber doch nicht so indifferent, wie für die Gemeinde, ob in einer bestimmten Stadt die Polizei besser oder schlechter verwaltet wird, ob es mit der Reinlichkeit besser oder schlechter bestellt ist. Dem Staate liegt das erst in zweiter Reihe ob, er hat das allgemeine Staatsaufsichtsrecht und wenn er es für notwendig hält, kann er eingreifen. Allein worauf ich aufmerksam mache, das einzige Interesse, das jede Gemeinde dazu zwingt, in jeder Beziehung das Mögliche zu leisten, dieses Interesse ist es, welches im Laufe der Zeit eine vollständige Rollenverschiebung, wenigstens teilweise zuwege gebracht hat.

Man hat bei der Entziehung der Polizei jedenfalls daran gedacht, daß die Polizei in der Hand der Staatsverwaltung besser aufgehoben wäre, daß die Staatsverwaltung, die über den Kleinlichkeiten des Lebens steht, mit dem Schwerte in der Hand dieses Gebiet besser besorgen kann, als die Kommune. Nun, eine Verschiebung hat stattgefunden, und der Herr Minister wird aus den Fällen, die aus dem ganzen Lande an ihn gelangen, sich erinnern, daß häufig der „gute Mann“ mehr bei der Staatsbehörde ist, die geneigt ist, unter Umständen Ausnahmen zu genehmigen; dagegen der „unbeugsame Mann“ sitzt auf dem Rathaus, weil er weiß, wenn er nachgibt, hat er es am eigenen Leibe zu büßen. Hier wird ihm volle 20 Jahre lang vorgehalten: die Bürgerschaft leidet not; folglich geben wir nicht nach und verlangen die strikteste Durchführung, wo die Staatsbehörde geneigt ist, Ausnahmen zu gestatten.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist noch wichtiger. Es hat in der ganzen Auffassung der Polizei, was Polizei ist, eine gewaltige Veränderung stattgefunden. Früher war sie, wenn man so sagen darf, eine Art kleinlicher Büttelgewalt, die den Bürgermann kontrolliert hat betreffs einer größeren oder kleineren Anzahl von Paragraphen, und wenn er sich dagegen verwehrt hat, so hat er einen Strafzettel bekommen. Das war im großen und ganzen die Auffassung der Polizei. Heute ist sie zu einem der gewaltigsten Hilfsmittel der höchsten Aufgaben der Gemeinden geworden. Ein großer Teil, vielleicht der größte Teil unserer sozialen Leistungen, muß durch die Kommune geleistet werden. Jede Gemeindeverwaltung muß mit jedem Tropfen sozialen Dels gesalbt sein, und wenn dies nicht der Fall ist, wird sie überhaupt im Ansehen des Volkes nicht bestehen können. Hierzu bedarf sie der Beihilfe einer eigenen Polizei. Wir haben schon oft unter uns gesagt: wir sind ein Kumpf ohne Arme auf dem Rathaus. Es fehlen uns jeden Tag die Organe, worüber man direkt verfügen kann. Man muß erst requirieren und mit dem größten Wohlwollen. Letztlich ist die große Frage behandelt worden, ob unsere Armenbehörde, wenn sie einen, der nicht erscheinen will, zitiert, nicht holen lassen kann. Er lacht den Bürgermeister aus und er kommt nicht. Wir haben lange verhandeln müssen, endlich ist das Ministerium eingeschritten und hat entschieden, daß wir auf dem Requisitionsweg den Mann vorgeführt bekommen durch die Polizei, wenn er nicht erscheint. Solche Fälle könnte man zu Dutzenden und Hunderten erzählen. Also wir brauchen naturgemäß zur ganzen Ausübung unserer obersten kommunalen Aufgaben eigene Organe, Exekutivorgane, wie es die Polizeiorgane sind. Zu diesen sozialen Aufgaben, diesen großen Aufgaben der Sozialpolitik gehört vor allem jene Kontinuität, jene Gleichmäßigkeit in der Ausübung, die nur durch die Erfahrung gewonnen werden kann. Bekanntlich ist das überhaupt ein eigenes Ding. Mancher hat schon despektierlich über diesen wichtigen

Zweig geurteilt. Was ein Diebstahl ist und eine Brandstiftung, kann der jüngste Praktikant mit derselben Schärfe beurteilen, wie der höchste Oberhofgerichtsrat. Was aber ein Polizeiparagraph ist, wie er angewandt werden muß, ob es gut ist, ihn anzuwenden, kann der schärfste Jurist nicht immer beurteilen, wenn er nicht das Leben hinter sich hat. Erst durch die Erfahrung bekommt der Buchstabe Geist. Ohne denselben ist er etwas, womit mancher gar nichts anfangen kann. Alles das spricht dafür, glaube ich, zu erwägen, ob man nicht der Natur folgen und sagen soll: so besorgt Ihr es; wenn Ihr es so ausgezeichnet besorgen zu können glaubt, wir wollen nicht mehr dagegen sein. Als Einwurfe — ich will objektiv die Einwurfe, die unter uns bei öfteren Verhandlungen hervorgehoben worden sind, darlegen — sind gehört worden: es ist bequemer, wir lassen es, wie es ist. Meine Herren, das ist sicher, es ist bequemer für die Stadtverwaltung, eine fremde Behörde zu kontrollieren und wenn einem etwas nicht gefällt, Beschwerde zu erheben. Aber das ist auf der anderen Seite kein Standpunkt, mit dem man große staatsrechtliche und Zweckmäßigkeitsfragen entscheidet. Es ist ein Standpunkt der absolut rückständig ist, den man verwerfen muß. Es ist nur die Frage, was besser ist. Wer verwaltet die Polizei besser? — Und danach muß entschieden werden.

Ein zweiter Einwurf sind die Kosten. Nun, wenn die Städte sagen, wir wollen die Auslagen übernehmen, wenn man uns die Polizei überträgt, obgleich wir sicher sind, daß wir schwere Mehrbelastungen bekommen, so muß doch etwas dahinter stecken. Ich gebe zu, daß bei der etwaigen Ausführung auf diese Kostenfrage wohlwollende Rücksicht genommen werden muß. Es müßten jedenfalls Uebergangsbestimmungen getroffen werden, daß die Kosten nicht auf einmal abgewälzt werden. Jetzt trägt der Staat gegen 1 Million. Das Land würde mit der Zeit diese Last verlieren, die auf die Städte abgewälzt würde. Das ist keine Kleinigkeit. Ich glaube, man könnte Uebergangsbestimmungen treffen, welche geeignet sind, diese Kostenfrage in erträglicher Weise in den neuen Zustand hinüberzuführen.

Der wichtigste Einwand — aber nicht von städtischer, sondern staatlicher Seite — ist früher gewesen: die Abhängigkeit, in der die Gemeindefollegen von der öffentlichen Kritik sind, sei zu groß, und da würden die Polizeiorgane in ein Abhängigkeitsverhältnis hineingeführt, welches ihrem Dienst und ihrer Amtsverwaltung nicht vorteilhaft sei. — Meine Herren, auch in dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert. Die Aufgaben, welche einen Verkehr städtischer Organe mit dem Publikum in gerade so wichtigen Punkten wie die Polizei sie hat, bedingen, sind schon heute zahllose. Wir haben Hunderte von Bediensteten, die den ganzen Tag das Publikum kontrollieren, sie üben Kontrolle auf allen möglichen Gebieten und müssen unabhängig sein. Sie wirtschaften ab, wenn sie nicht von Hoch und Nieder unbeugsam verlangen, was Gesetz und Verordnungen von ihnen beansprucht. Also schon unsere Beamten sind sehr gut darauf eingerichtet, in der Beziehung eine unabhängige Stellung der Bevölkerung gegenüber einzunehmen. Aber wie ich schon vorhin bemerkt habe, ist bei unserer Verwaltung der Stadtrat durch die Verhältnisse gezwungen, recht unabhängig zu sein. Wenn hier aus kleinlichen Gründen irgend eine Umgehung eines Gesetzes, einer Verordnung versucht wird, so sind sofort alle andere wie durch einen Schlag geeinigt, um dieses Bestreben mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Ich versichere Sie: niemand ist strenger, als ein derartiges Kollegium und ich bin überzeugt, auch in polizeilicher Beziehung kämen die kleinen Krähwinkler Gründe nicht auf.

Im übrigen fürchten Sie nicht etwa die Kontrolle des Bürgerausschusses in polizeilicher Beziehung. Die Öffentlichkeit der Behandlung ist ein ausgezeichnetes Mittel, durch das alle Kleinlichkeiten ferngehalten würden. Und wenn sichtsiche Taktlosigkeiten gerügt werden, die vorkommen können, so ist das garnicht so ungeschickt, wie es auf den ersten Blick scheint. Es wäre die Möglichkeit gegeben, sofort an der richtigen Stelle zu kritisieren, andererseits könnten ungerechte Angriffe auf der Stelle zurückgewiesen werden. Es erfolgt Rede und Gegenrede und die öffentliche Meinung trifft das Richtige. Ich glaube, man sollte darin etwas mehr Zutrauen haben. Wir stecken nicht mehr in den Kinderschuhen, wie vor 40 Jahren, und ich glaube die Kritik der öffentlichen Versammlungen, wo die angegriffene Partei selber sich verteidigen kann, wird zu einem guten Ergebnis führen. Also mit der mangelnden Courage — das ist die Dnintessenz der vielen Befürchtungen — ist es nicht weit her. Wir haben ganz andere Fragen im Rathhaus zu lösen; wenn 80 Punkte auf der Tagesordnung stehen, so heißt es bei 20 bis 30 davon: „nein“. Wir haben andere Fragen, als die Ortspolizei zu lösen hat, es sind Fragen, die in die Zehntausend hineingehen, wo unerbittlich gesagt wird: „nein“ das geschieht nicht. Zeigt sich nur eine Ringbildung, so ist alles einig, sie fern zu halten. Das ist die Auszeichnung der öffentlichen Kontrolle.

Am Schlusse angelangt, möchte ich noch bemerken, daß ich glaube, es der Ersten Kammer schuldig gewesen zu sein, das pro und kontra vorzuführen, um zu zeigen, daß denn doch — das wird jeder zugeben — einige Gründe für diese Regelung, wie ich sie vorgetragen habe, sprechen. Es käme nur darauf an, in welcher Weise der Herr Minister den Anfang machen würde. Es müßte zwischen Ortspolizei und Landespolizei, die vielleicht bei der Gelegenheit etwas zu verstärken wäre, in der gleichen Weise zwischen der Ortspolizei- und der Oberkontrollbehörde eine Grenze gezogen werden, und es müßte der Uebergang der Kosten in billiger Weise verteilt werden; dies würde keine Unmöglichkeit sein oder zu besonderen Schwierigkeiten führen; und es würde dem Herrn Minister manchmal eine unangenehme Stunde abgenommen und anderen, nämlich dem Stadtrat auf dem Rathhaus, bei dem es auf eine Attake mehr oder weniger nicht ankommt, zugeschoben werden. Es könnte auch so gemacht werden, daß der Staat sagt, ich stelle behufs des Uebergangs der Ortspolizei folgende Bedingungen auf, nun sollen die einzelnen Städte, die Bürgerausschüsse und Stadträte sich äußern, ob sie unter den Bedingungen die Polizei übernehmen wollen oder nicht. Es ist zurzeit keine einheitliche Regelung vorhanden: in den einen Gemeinden ist die Polizei staatlich, in den anderen städtisch, und es wäre kein großes Unglück, wenn einige Städte noch dazu kämen, die Ortspolizei zu übernehmen.

Das ist es, was ich vortragen wollte; ich empfehle es dem Herrn Minister zur wohlwollenden Berücksichtigung.

Minister Dr. Schenkel: Ich habe zuwarten wollen, bis einer der anderen sachverständigen Herren aus diesem Hohen Hause den Anlaß ergreifen würde, sich ebenfalls zu der von Herrn Oberbürgermeister Winterer angeregten Sache zu äußern. Denn es wäre meiner Ansicht nach wertvoll, wenn aus diesem Hohen Hause heraus auf Grund der verschiedenen Herren zustehenden Erfahrungen die Angelegenheit vielleicht auch in anderer Beleuchtung dargestellt würde, als wie sie der Frage soeben in bereiteter Weise von Herrn Oberbürgermeister Winterer gegeben worden ist. Herr Oberbürgermeister Winterer hat wohl die Sache etwas zu wichtig, zu tragisch genommen, wenn er sagte, in einer großen Stadt wie Freiburg sei eigentlich die Stadtverwaltung, weil sie die Polizei nicht ausüben könne, ein Kumpf

ohne Arme. Ich habe seither immer gefunden, daß in Freiburg nicht nur ein Kumpf, sondern ein Kopf vorhanden ist, der sehr wohl weiß, was er will und der Arme genug hat, um die wohlüberlegten Ratschläge, die er zusammen mit seinem Stadtrat gefaßt hat, auch in polizeilichen Angelegenheiten durchzuführen und zwar ohne daß ihm die Polizeimannschaften zur Verfügung stehen müssen. Die Sache stellt sich ja wohl überhaupt nicht so dar, daß den Städten auch in sachlicher Beziehung die Polizeiverwaltung vollständig genommen ist; im Gegenteil, auf den verschiedensten Gebieten, namentlich der Gesundheits-, der Verkehrs-, der Gewerbepolizei, sind es die Städte, die, obgleich sie die Schutzmannschaft nicht in der Hand haben und ihre Beamten keine polizeilichen Strafverfügungen erlassen, die polizeilichen Einrichtungen selber treffen und die Kosten dafür bestreiten. Also es handelt sich gar nicht darum, daß etwa durch eine Art von Gewaltstreich den Städten die gesamte Polizeiverwaltung aus der Hand genommen worden sei. Sondern die Besorgung der Ortspolizei in den acht größeren Städten durch den Staat bedeutet nur, daß das Haupt der Ortspolizei, die Persönlichkeit, welche in polizeilichen, namentlich in sicherheits-, sittlichkeits- und gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten strafend und zwingend einzuschreiten hat, ein staatlicher, vom Staat bezahlter und der staatlichen Zentralbehörde untergebener Beamter ist, und daß die ihm unterstellte Polizeimannschaft, die Schutzmannschaft, vom Staate angestellt und bezahlt wird, derart, daß auch ihre Pensionen und Hinterbliebenengelder aus der Staatskasse bestritten werden. Im übrigen ist die Besorgung der sachlichen Aufgaben der Ortspolizei im wesentlichen jenen Städten verblieben, und namentlich können ortspolizeiliche Vorschriften nicht lediglich durch das staatliche Polizeihaupt erlassen werden, sondern nur, wenn der Stadtrat seine Zustimmung gegeben hat. Ich habe mich gewundert, daß plötzlich in diesem Hohen Hause mit einer gewissen Entschiedenheit die Frage des Uebergangs der Ortspolizei auf die Städte angeregt wird, ohne daß seither seitens der Städte selbst über eine solche allgemeine Anregung verhandelt und daraufhin die Angelegenheit an die Regierung selber gebracht worden wäre. Die Städte selber haben die fruchtbare Einrichtung getroffen, daß sie in unserem Lande eine Art Städtebund geschaffen haben; es gibt eine freie gebildete, von allen Städten beschickte Versammlung von städtischen Vertretern, welche jährlich ein- oder mehrmals über alle Fragen berät, die für die Weiterentwicklung der Städte von Bedeutung sind, namentlich auch über solche, welche die Beziehungen zwischen der städtischen Verwaltung und den Staatsaufsichtsbehörden betreffen. Aber meines Wissens ist die Frage, ob die Staatspolizei in eine Gemeindepolizei umgewandelt werden solle, bisher niemals von dieser Vereinigung der Städte behandelt worden, geschweige, daß diese Vertreter der Städte einen Gesamtbeschluß gefaßt haben, der eine solche einschneidende Maßregel der Regierung etwa empfehlen sollte. Nun ist es doch, glaube ich, nicht ganz richtig, wenn der Herr Oberbürgermeister Winterer die Sache so darstellt, als handle es sich bei der staatlichen Ortspolizei um etwas ganz Ausnahmeweises, um eine Einrichtung, durch die den Städten etwas genommen wird, was ihnen nach der Natur ihrer Aufgaben zukäme, als sei in Baden damit, daß in den acht größten Städten die Schutzmannschaft vom Staat angestellt und die Polizeistrafverfügungen durch staatliche Beamte erlassen werden, etwas ganz Besonderes bestimmt, was man anderwärts gar nicht kenne. So ist es aber nicht; es gilt in Baden wie überhaupt in Deutschland im allgemeinen der Grundsatz, daß die Handhabung der Polizei, sowohl der Landes- als der Ortspolizei, in den verschiedensten Gebieten des

körperlichen, geistig-sittlichen, des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, Aufgabe des Staates ist. Wenn es tatsächlich den Gemeinden zum allergrößten Teil zukommt, diese polizeilichen Berrichtungen der Handhabung und Ausübung durch ihre Organe auszuüben, so geschieht dies deshalb, weil der Staat durch die Gesetzgebung die Ausübung der Polizeigewalt den Organen der Gemeinde übertragen hat und das ist auch der Wortlaut und Sinn der angeführten Bestimmung in der Gemeindeordnung. Denn es heißt dort im § 6: „Es wird ferner die Ortspolizei in dem Umfang der Orts- und Gemeindegemarkung der Gemeinde übertragen.“ Es bleibt daher der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten, in einzelnen Fällen diese Übertragung zurückzunehmen; es steht der Landes- und Staatspolizeibehörde die Befugnis zu, auch da, wo nie in den Landgemeinden die Ortspolizei durch den Bürgermeister ausgeübt wird, diesem entsprechende Weisungen hinsichtlich der Handhabung der Polizei zu erteilen. Man tut das ja im allgemeinen nicht aus Rücksicht auf die Selbstverwaltung der Gemeinden, man greift nur dort ein, wo etwas gefegwidriges bei der Handhabung der Ortspolizei geschieht, oder die Handhabung dem öffentlichen Interesse widerspricht. Also ist es gar nichts so Auffallendes, wenn bei uns in einer Anzahl von Städten diese Uebertragung der Polizei an die Gemeinde nicht zur Ausführung gekommen ist, sondern wenn, wozu das Gesetz die Handhabe in vollem Maße gibt, der Staat in den größten Städten die Polizei durch eigene Organe ausübt. Es waren ursprünglich zehn solcher Städte, in denen diese Regelung bestand, man hat aber an zwei derselben, Lahr und Bruchsal, die jedoch hierüber nicht besonders erfreut waren, die Ortspolizei wieder zurückzugeben. In den übrigen acht Städten ist der Zustand beibehalten worden, wonach der Staat durch seine Beamte, Amtmänner und Schutzmannschaften die Ortspolizei ausübt, und zwar ist das nicht erst in neuerer Zeit geschehen, sondern diese Bestimmung wurde nach Erlassung der Gemeindeordnung im Jahre 1836 durch landesherrliche Verordnung auf Grund des Gesetzes getroffen. Auch ist schon in einzelnen Fällen durch den Verwaltungsgerichtshof anerkannt worden, daß diese Ordnung mit dem Recht durchaus übereinstimmt. Es wäre auch nach der jetzigen Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege denen, welche die Rechtsgültigkeit dieses Zustands bestritten wollen, hinreichend Gelegenheit gegeben, von neuem diese Frage in einem oder dem andern Fall vor den Verwaltungsgerichtshof zu bringen und ich glaube, wenn dies erfolgen würde, würde der Verwaltungsgerichtshof wiederum sagen, daß es mit Fug und Recht geschehen ist, wenn die Ortspolizei in den acht größten Städten dem Staate vorbehalten bleibt. Das ist anderwärts z. B. in Preußen, und Bayern ebenso der Fall. Diese Ordnung entspricht auch im ganzen den besonderen Verhältnissen in den größeren Städten, denn hier hat der Staat ein besonderes Interesse daran, die Sicherheits- und sonstige Ortspolizei durch Beamte auszuüben, die er unmittelbar selber leitet und in der Hand hat. Hier fließen die beiden Dinge, die Herr Oberbürgermeister Winterer als zu unterscheidend hervorgehoben hat, Landes- und Ortspolizei und ihre Interessen ineinander, und es wäre sehr eigentümlich, wenn man zweierlei Kategorien von Polizeibeamten in diesen Städten haben müßte, einerseits die Schutzmannschaft, die die Gemeinde für die Ortspolizei anstellen müßte, andererseits die Gendarmerie, welche zur Ausübung der Landespolizei und der politischen Polizei vom Staat daneben bestellt und unterhalten werden müßte. Ich gebe ja zu, daß man sich fragen kann, ob es gerechtfertigt oder notwendig ist, daß in allen diesen acht Städten, namentlich in den kleinen derselben,

die Organisation so auf die Dauer beibehalten werden soll, ob man da vielmehr nicht so verfahren könnte, wie in Lahr und Bruchsal, wo man der Gemeindeverwaltung die Ortspolizei zurückgegeben hat. In kleineren Städten ist ja unzweifelhaft das Bedürfnis nach staatlicher Organisation nicht so dringlich; aber die kleineren haben noch nie Klage darüber geführt, und ich glaube, wenn wir an die Gemeindeorgane in Konstanz oder Rastatt herantreten und sagen würden, wir wollen diese Aufgabe mit ihren Lasten in Zukunft Eurer Gemeinde überlassen, so würden wahrscheinlich diese Gemeinden uns erwidern, jedenfalls nur wenn Ihr uns die Zuschüsse dauernd gewährt, die der Staat bisher für unsere Ortspolizei angewendet hat; daran wäre aber nicht im mindesten zu denken.

Es sind dann auch die Gründe, die für diese Einrichtung sprechen, nicht so bedeutungslos, wie man nach den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeister Winterer etwa annehmen könnte. Auf eine Widerlegung der Erwägungen, die der Herr Redner für die Einführung der Ortspolizei geltend gemacht hat und über die sich ja zum Teil reden ließe, will ich nicht näher eingehen. Ich will mich damit begnügen, kurz die Gründe hervorzuheben, die für die Beibehaltung der Ortspolizei sprechen. Vor allem spricht für diese Einrichtung schon die Tatsache, daß sie auf einer jahrzehntelangen geschichtlichen Entwicklung beruht; ungefähr seit der gleichen Zeit, seitdem wir eine gefegliche Gemeindeordnung haben, besteht auch in den größeren Städten die Ortspolizei und sie hat sich hier im großen und ganzen wohl bewährt. Etwas derart geschichtlich Gewordenes und Bewährtes sollte man, ohne daß sehr triftige Gründe vorliegen, nicht beiseitigen, zumal gerade jetzt andere deutsche Staaten in ähnlicher Lage die Errichtung einzuführen suchen, indem man es dort als Mangel empfindet, daß dort die Ortspolizei in der größten Stadt lediglich in den Händen der Gemeinde liegt. Daß die Polizei staatlich organisiert ist, hat namentlich hinsichtlich der Gewinnung und Anstellung tüchtiger Polizeimannschaften große Bedeutung. Wenn die Schutzleute staatlich angestellt werden, ist zu erwarten, daß ein besseres Personal aus dem Unteroffiziersstand gewonnen werden kann; die einheitliche Heranbildung der Mannschaften ist dadurch gesichert und es besteht der Vorteil, daß die Polizeimannschaft einer scharfen, fast militärischen Disziplin unterstellt sind, was ganz besonders notwendig ist für das Polizeipersonal in den größeren Städten, wo es zum Teil mit einer ziemlich unbotmäßigen Bevölkerung zu tun hat. Dadurch ist aber ferner, was sehr wichtig ist, die Möglichkeit gegeben, daß man die Schutzleute von einer Stadt in eine andere versetzen kann. Es gibt viele Fälle, wo ein Schutzmann sich noch nicht einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die zur Entlassung führt, wo es aber wegen gewisser persönlicher Verhältnisse wünschenswert ist, daß der Betreffende aus dem jetzigen Standort herauskommt; das kann nur dann geschehen, wenn der Staat die Leute in den Händen hat, wenn die Schutzmannschaft in den acht Städten staatlich ist und somit die Schutzleute von einer Stadt in die andere kommandiert werden können. Es ist aber noch etwas anderes zu bedenken, was hauptsächlich bei einigen Zweigen der Polizei nicht ohne Bedeutung ist, nämlich die Tatsache, daß in großen Städten die städtischen Organe, Vertretungs- und Verwaltungsorgane zum Teil unter Einwirkung der Parteien oder unter dem Einfluß gewisser Interessentengruppen organisiert sind und in ihren Entschlüssen vielfach unter dem Einfluß gewisser Bevölkerungskreise und Interessentengruppen stehen; leider — es ist das ja nicht allgemein der Fall, aber es tritt doch da und dort hervor, und es ist alsdann dann doch nicht immer die volle Gewähr für rein sachliche Entscheidung dieser Organe gegeben. Ganz besonders bedenklich wäre es aber, wenn auch das Personal und

die Handhabung der Polizei unter solchen Verhältnissen den städtischen Organen unmittelbar unterstehen und ihren Einflüssen unterliegen würde; dies wäre namentlich bei gewissen Fragen der Verkehrs- und Baupolizei nicht unbedenklich. Aus solchen Bedenken heraus ist es namentlich gekommen, daß bei den Verhandlungen, welche wie Herr Oberbürgermeister Winterer erwähnt hat, vor einiger Zeit über die Uebertragung der örtlichen Baupolizei an die Städte geführt worden sind, obgleich an sich die Großh. Regierung grundsätzlich zu einem Entgegenkommen bereit war, ein Ergebnis nicht erzielt und die Baupolizei nicht an die Städte übertragen wurde. Jene Verhandlungen haben dargetan, daß bei den Städten selbst eine Gegenströmung gegen eine auch nur teilweise Zurückübertragung der Polizei besteht; man hat die Zurücküberweisung der Baupolizei zum Teil als ein Danaergeschenk empfunden; denn gerade dieser Zweig der Ortspolizei ist nicht gerade eine dankbare Aufgabe; sie ist schwierig zu handhaben und mit mancherlei Anzuträglichkeiten und vielerlei Beschwerden verbunden. Endlich ist auch hervorzuheben, daß die jetzige Regelung für die Gemeinde recht vorteilhaft ist in wirtschaftlicher Beziehung. Jetzt sind für das Personal der Schutzmannschaft in den Städten mit Ortspolizei im Jahre 1 200 000 M. auszugeben; davon tragen 60 Proz. die Gemeinden, 40 Proz. der Staat, also rund der Staat 500 000 M. und die Gemeinden 700 000 M. Das ist aber keineswegs alles, was der Staat leistet, er stellt auch den Polizeidirektor, die Polizeibeamten an, er sorgt für die Heranbildung der Schutzmannschaft in besonderen Schutzmannschaftsschulen, deren Kosten ausschließlich der Staatskasse zur Last fallen, wie sie auch ohne Mithilfe der Städte ganz allein die Kosten der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung für die Schutzleute trägt, ein Aufwand, der sich wohl auf mehr als 100 000 Mark im Jahre beläuft. Wenn der Staat die Polizei, Amtmänner und Schutzmannschaft samt Aufwand für Pension und Hinterbliebenenversorgung nunmehr entsprechend dem Wunsche des Herrn Oberbürgermeisters Winterer den Städten zurückgeben würde, so würden unsere Städte finden, daß das Geschenk recht teuer bezahlt wird; denn es würde dann keine Veranlassung dazu vorliegen, den Städten weiterhin 500 000 M. im Jahr zu bezahlen; auch käme in Frage, ob dann nicht auch noch die Positionen der seither aufgelaufenen Ansprüche auf Pension der Schutzleute von den Städten zu übernehmen wäre. Auch wenn man dabei nicht so weit gehen und nach einem Ausweg suchen würde, der die Städte etwas entlastet, das könnte den Städten jedenfalls nicht erspart werden, daß sie auf die Dauer eine Belastung von mehreren hunderttausend Mark für die Schutzmannschaften weiter übernehmen.

Es wird ja freilich gesagt, daß die seitherige Einrichtung Veranlassung zu einer Anzahl von Meinungsverschiedenheiten und unangenehmen Differenzen, einerseits zwischen den Gemeindeorganen und andererseits den Staatsbehörden gegeben habe und daß dies aufhören würde, wenn man glatten Tisch machte und die gesamte Ortspolizei an die Städte zurückgäbe. Aber ich möchte nach meinen immerhin langjährigen Erfahrungen doch glauben, daß die Zahl der Meinungsverschiedenheiten, die durch diese Doppelorganisation entstanden sind, in den großen Städten verhältnismäßig nicht sehr groß sind, es kommt auch auf anderen Gebieten vor, daß ein Zusammenwirken der Staatsorgane und der Gemeindeorgane stattfinden muß, und daß eben dadurch die Veranlassung zu mancherlei Differenzen gegeben ist. Wenn die Menschen vernünftig sind und Einsicht in die Dinge haben und nur das Sachliche in Betracht gezogen wird, kommt man über solche Punkte der Meinungsverschieden-

heit schon hinweg und wir sind immer darüber hinweggekommen. Zuletzt steht ja die Entscheidung bei dem Ministerium des Innern; und im großen und ganzen wird man der Zentralbehörde die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß sie in solchen Fällen versuche, in Erwägung der Rechts- und Sachlage der Verschiedenheit der Anschauungen gerecht zu werden und nur das der Sachlage Entsprechende zur Durchführung zu bringen. Also dieser Mißstand ist nicht so groß, daß man deswegen eine altbewährte Einrichtung abzuschaffen hätte. Aber auch wenn man sie abgeschafft hätte, würde der Staat eben doch nicht der Handhabung der Ortspolizei in den größeren Städten vollständig teilnahmslos gegenüberstehen können; vielmehr müßte die Regierung dann eine scharfe Aufsicht ausüben und sich in einer Anzahl landespolizeilicher Angelegenheiten das Eingreifen vorbehalten, und es wäre alsdann nach wie vor, vielleicht nur noch in schärferer Gestalt, die Quelle zu allerlei Mißhelligkeiten gegeben. Deshalb möchte ich die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Winterer nur als eine in eine ferne Zukunft hineinreichende Anregung betrachten und mich am Schluß dahin zusammenfassen, daß man, da im großen und ganzen bei der jetzigen Einrichtung keine besonderen Mißstände hervorgetreten sind, die Dinge so wie sie jetzt sind, bestehen lassen sollte, wobei im öffentlichen Interesse Staat und Gemeinde zur Besorgung der polizeilichen Angelegenheiten der Städte zusammenwirken. *Quaer non movere!*

Zu Titel IX § 17 (Lebensmittelprüfungsstation) erhält das Wort

Prinz Alfred zu Löwenstein: Wenn ich zu diesem Titel das Wort ergreife und das Hohe Haus bitte, mir einen Moment Gehör zu schenken, so geschieht es nur deshalb, weil dieser Titel die „Lebensmittelprüfungsstation“ heißt. Ich hätte sonst bei der Landwirtschaft über diese Position gesprochen. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses nur kurz in Anspruch nehmen und vor allen Dingen zu einem Punkte sprechen, der betrifft die Versorgung der Städte mit Milch.

In Wort und Schrift und namentlich von wissenschaftlicher Seite ist dieses Thema seither behandelt worden und es wird nicht von der Bildfläche verschwinden, weil die praktische Regelung heute wie in früherer Zeit immer noch im Argen liegt.

Es ist unbegreiflich, wenn man die Statistik sich ansieht, wie die Sterblichkeit in Deutschland im Steigen ist und insbesondere, wie sie für die ersten Lebensjahre unserer kleinen Kinderwelt erschreckend zunimmt. Wir bilden uns ein, wir seien ein Kulturstaat, und müssen hören, daß im Deutschen Reich 25 Proz. der Neugeborenen im ersten Jahr, und wohl von diesen 90 Proz. an Darmstörung infolge mangelhafter Ernährung zu Grunde gehen. Es sind allerdings einige Staaten im Reich, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, aber andere, die ihn wesentlich übersteigen, wie Württemberg und Bayern, wo die Sterblichkeitsziffer auf 31 und 30 Proz. hinaufgeht. Vergleicht man diese erschreckend hohen Zahlen Deutschlands mit denen anderer europäischer Länder, so wird man erstaunen. Man sehe nach Italien, dort sind es 20 Proz., in Frankreich 17 Proz., England 15 Proz., Dänemark 13 Proz., Norwegen sogar nur 10,79 Proz. — und gleichwohl bilden wir uns ein, wir seien so hoch kultiviert und so wohl eingerichtet, und glauben, daß wir dieser Kalamität leicht Herr werden könnten. Es scheint dies doch nicht der Fall und vor allen Dingen solange nicht der Fall zu sein, als unsere Milchversorgung der großen Städte so sehr im Argen liegt und als unsere Bevölkerung nicht genug aufgeklärt darüber ist, was die Milch bedeutet,

wie sie zu verwenden ist und daß die Milch das wertvollste Nahrungsmittel darstellt, welches wie unseren Kleinen darzubieten müssen. Es ist hier der merkwürdige Fall zu verzeichnen, daß speziell Stockholm eine Anstalt hat, das allgemeine Kinderhaus genannt; in dieser Anstalt sind im vorigen Jahre über 700 Kinder geboren worden und von diesen 700 Kindern nur 3,5 Proz. gestorben, während Deutschland eine durchschnittliche Sterblichkeit von 25 Proz. verzeichnen muß. Wie ich vorhin schon erwähnte, ist unser Volk nicht erzogen dazu; es mag die mütterliche Fürsorge für die Kinder eine reichliche sein, aber die Mütter wissen nicht, was sie dem Kindervolk bieten sollen. Und hierzu kommt noch, daß die Milch, wie sie jetzt in die Stadt geliefert wird, allen möglichen Fährlichkeiten ausgesetzt ist.

Die Mutter, welche die Milch erhält, sie ist des guten Glaubens, daß sie diese Milch ohne weiteres ihrem Kinde übergeben, zuweisen könne, und sie ahnt nicht, welchen Gefahren sie ihr kleines Wesen aussetzt. Deshalb möchte ich an die Großh. Regierung die Bitte richten, dafür ganz insbesondere besorgt sein zu wollen, daß auch eine Besserung in der Milchproduktion stattfindet, daß in den Stallungen da und dort eine Besserung eintreten möchte.

Ich halte die Stallungen, die um die Städte herumliegen, ich halte die Stallungen aller der Bauern oder wie jene sonst heißen mögen, welche Milch in die Stadt liefern, für die erste Quelle des Uebels, aus welchem diese Kindersterblichkeit hervorgeht. Ich könnte mir wohl vorstellen, daß eine ganz energische Stallkontrolle überall durchgeführt werden könnte. Ich würde auch wünschen, daß solchen Produzenten, deren Gefäße dauernd unrein gehalten werden, in deren Stallungen sich krankes Vieh befindet, untersagt wird, überhaupt Milch in die Stadt zum Konsum abzugeben. Ich habe aber, obgleich ich eine polizeiliche Vorschrift darüber bereits gelesen habe, speziell für Heidelberg, nie gehört, daß solche Maßnahmen ausgeführt werden, ich habe nie gehört, daß solche polizeilichen Verordnungen in Kraft getreten sind; ich habe nie gehört, daß irgendwo ein Stall gesperrt worden ist, es sei denn, daß zufälligerweise eine Seuche ausgebrochen ist, welche ganz allgemein die Ställe sperrt. Und bekannt ist es ja auch, daß aus solch schlecht gehaltenen Stallungen eine große Zahl schwerer Erkrankungen in die Städte, in das konsumierende Publikum, übertragen worden sind, wie Typhus, Scharlach, Diphtherie und ähnliches.

Das was ich hier anrege, daß diese Kontrolle der Stallungen durchgeführt werde, ist nichts neues. Der Londoner Grafschaftsrat hat die Sache auch in die Hand genommen und bestimmt, daß keine Milch mehr nach London hineingebracht werden dürfe, welche aus Stallungen stammt, die nicht der ständigen Kontrolle des Londoner Grafschaftsrats unterliegen.

Des weiteren möchte ich bitten, daß innerhalb der Städte, wo die Milch zur Ablieferung kommt, eine Zentralstelle geschaffen wird, wo alle Milch eingebracht und einer Kontrolle unterstellt würde, bevor sie in den Verkehr übergeben wird.

Ich möchte dies ganz besonders noch dahin erweitert wissen, daß auf diesen Kontroll- und Zentral-Stationen auch Vorrichtungen geschaffen werden möchten, wo die Milch noch verbessert werden könnte, indem die Milch teils gefiebt, gekühlt, und eventuell weiter gereinigt, auch in Kühlräumen aufgehoben werden könnte. Ich könnte mir das so vorstellen, wie dies heute bereits in den Schlachthäusern und Viehhöfen stattfindet. Für das Fleisch sorgt man; es wird kein Fleisch in den Konsum hinausgegeben, das nicht der genauesten Kontrolle der Fleischschau unterlegen hat; wie dem Fleischer die beste Gelegenheit geboten ist, in Kühl- und Schlacht-

häusern das Fleisch auf längere Zeit aufzuheben, so denke ich mir auch, daß man mit der Milch verfahren muß. Meines Erachtens ist die Milch nicht nur ein Genuß, sondern auch — insbesondere für Kinder — ein Nahrungsmittel.

Wenn aus dieser Sache auch kleine Kosten entstehen würden, so glaube ich, daß diese Kosten sehr wohl getragen werden könnten.

Des weiteren wünschte ich aber als Landwirt, daß diese Kontrolle, die in der Zentrale ausgeübt werden soll, nicht etwa durch Landwirte vollzogen wird, sondern daß die Städte die Kontrolle selbst übernehmen. Ich sage, das konsumierende Publikum wird größeres Vertrauen der städtischen Kontrolle entgegenbringen als etwa einer Kontrolle, die durch die Landwirte ausgeübt wird.

Und nun des weiteren, als Drittes, möchte ich bitten, daß überhaupt eine sehr viel strengere Kontrolle ausgeübt wird, auch dem Milchhandel gegenüber, einerseits demjenigen Landwirt gegenüber, welcher sich nicht scheut, die verunreinigte Milch in die Stadt zu liefern, andererseits aber auch dem Händler gegenüber, bei dem dies zutrifft, und ich möchte bitten, daß diesen unlauteren Elementen überhaupt das Handwerk einmal für immer und gründlich gelegt werden möchte. Wenn dies durchgeführt sein sollte, wenn diese unlauteren Elemente von dem Verkehr mit Milch ausgeschlossen würden, wenn sie nicht nur mit Geld, sondern auch mit Gefängnisstrafen belegt werden könnten, glaube ich, würde sich dieses ganze Milchgeschäft in viel normalerer und zuträglicherer Weise für unser ganzes Volk abwickeln. Aber wie es heute liegt, ich sagte es vorhin schon: diskreditiert ist die Milch durch diese ewigen fortwährenden Fälschereien. Wir brauchen nur eine Zeitung aufzumachen und wir können lesen, da und dort sind wieder Milchfälschungen vorgekommen. Nur deshalb geschieht es, weil nicht energisch und tatkräftig durchgefahren wird und ich kann mir nicht vorstellen, daß man energisch genug vorgehen kann. Wie gesagt, das Kinder Volk leidet am allermeisten unter diesem üblen Zustande.

Während der Rede hat der II. Vizepräsident, Geh. Rat Dr. Bürklin, den Vorsitz übernommen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Die Tatsache, auf die der geschätzte Herr Borredner hingewiesen hat, die relativ recht erhebliche Sterblichkeit der Säuglinge im ersten Lebensjahre an Verdauungsstörungen, ist auch der Großh. Regierung nicht entgangen, und sie hat schon seit geraumer Zeit den Gegenstand ernster Erwägungen gebildet; wir haben auch bereits vor Jahren versucht, durch Erlassung einer Verordnung über den Verkehr mit Milch hier Besserung zu schaffen. Es ist ja, wie zahlenmäßig nachgewiesen worden ist, zuzugeben, daß die Säuglingssterblichkeit, speziell die auf Verdauungsstörungen zurückzuführende Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre, in vielen anderen Ländern eine erheblich geringere ist, als bei uns. Das ist zum Teil von medizinischer Seite darauf zurückgeführt worden, daß dort andere Sitten bezüglich der Ernährung der Kinder bestehen, und daß dort namentlich in viel größerem Umfange — ich erwähne speziell die nördlichen Länder Norwegen, Schweden, Dänemark — das Selbststillen der Säuglinge geübt wird, als es bei uns bedauerlicherweise der Fall ist.

Neben dem, was durch Belehrung seitens der staatlichen Organe, der Bezirksärzte, der Hebammen in den Gemeinden getan wird, um die Mütter davon zu überzeugen, welche Wichtigkeit einer sachgemäßen Ernährung des Kindes in den ersten Lebensmonaten, insbesondere dem Selbststillen zukommt, ist auch seitens des Frauenvereins auf diesem Gebiete ein erster Schritt getan worden.

indem im letzten Sommer hier in der Stadt Karlsruhe auf Kosten des Frauenvereins ein Bezug un-
verdächtiger und durchaus gesunder Kindermilch in einem
sehr großen Umfange und mit sehr erheblichen Kosten
durchgeführt wurde und es gebührt das Verdienst, in
dieser Sache die Anregung gegeben zu haben, unserer
Durchlauchtigsten Großherzogin.

Es ist auch, um theoretisch dieser Frage näher zu
kommen, beim Luisenheim in Heidelberg vor wenigen
Jahren eine dem derzeitigen Stande der Wissenschaft
auf diesem Gebiete entsprechende Milchküche errichtet
worden, und es ist anzunehmen, daß die Erfahrungen,
die dort im Anschluß an ein Kinderkrankenhaus
und an ein Ambulatorium für Kinder, gewon-
nen werden, dazu beitragen werden, unsere Kennt-
nisse auf diesem Gebiete, die vielfach noch sehr mangel-
haft sind, zu erweitern. Wenn nun die neue Verord-
nung über den Verkehr mit Milch, die im Jahr 1902
nach Anhörung des Landesgesundheitsrats und des Land-
wirtschaftsrats erlassen wurde, nach den Ausführungen
des geehrten Herrn Vorredners den Erfolg noch nicht ge-
habt hat, den man sich von ihr versprochen hat, so ist
dies wohl der Schwierigkeit der Durchführung dieser Vor-
schriften zuzuschreiben. Ich kann daran erinnern, daß
schon im Landesgesundheitsrat bei der Beratung der sehr
detaillierten Vorschriften, bei denen alle die einzelnen
Punkte, die hier erwähnt worden sind, Beachtung gefunden
haben, daß die Gefäße rein zu halten sind, daß es ver-
boten ist, Milch aus Häusern abzugeben, in denen an-
steckende Krankheiten vorkommen usw., ein recht sachkundiges
und angesehenes Mitglied des Landesgesundheitsrats da-
mals diese Vorschriften als undurchführbar bezeichnet und sich
dagegen ausgesprochen hat. Die Großh. Regierung hat
sich aber damals durch diese gewichtige Stimme nicht irre-
machen lassen und hat gleichwohl die eingeführte Ver-
ordnung erlassen. In dieser Verordnung ist nun auch
vorgesehen, daß weitere Vorschriften insbesondere bezüglich
der Kur- und Kindermilch durch ortspolizeiliche Vorschriften
erlassen werden können, und es ist dabei insbesondere auch
daran gedacht gewesen, daß bezüglich der Milchinkubate,
die in Aussicht stellen, Kindermilch zu liefern, eine Be-
aufsichtigung der Ställe eingeführt werden kann. Doch
konnte das nach der Natur der Sache nicht für das ganze
Land bestimmt werden, sondern es ist diese Regelung der
ortspolizeilichen Vorschriften überlassen worden und ich glaube,
daß, wenn mit der zunehmenden Kenntnis von der Be-
deutung dieser Vorschriften auch der Vollzug ein etwas
stärkerer werden wird, dann wohl auch den größten
Nutzen, die auf diesem Gebiete noch bestehen, Abhilfe
geschaffen wird.

Die Einrichtung von Zentralstellen für die Milchver-
sorgung, denen ja auch die Großh. Regierung ihr lebhaftes
Interesse zuwenden würde, wird wohl kaum in den Auf-
gabekreis der Großh. Regierung gehören, sondern es wird
dies, wie die Erstellung von öffentlichen Schlachthäusern,
Sache der Gemeinden sein. Wenn seitens des Herrn
Vorredners eine strengere Kontrolle des Milchhandels ge-
wünscht worden ist, so glaube ich daß in der Beziehung,
wenigstens in den großen Städten des Landes, auch jetzt
schon nichts veräußert worden ist. Es werden fortlaufend
in den öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten
des Landes, der staatlichen Lebensmittelprüfungsstation
u. den übrigen öffentlichen Untersuchungsanstalten, nämlich den
in einer Anzahl größerer Gemeinden errichteten Gemeinde-
anstalten, Milchproben untersucht, die von den Polizei-
organen auf der Straße und in Handelsgeschäften ent-
nommen werden, und es sind hier in Karlsruhe und in
Mannheim Tag für Tag ein oder mehrere Schulkleute
damit beschäftigt, die eingeführte Milch zu untersuchen,

Proben zu entnehmen und jede Probe, die sie
bei der vorläufigen Untersuchung mit dem Lac-
tobenzimeter beanstanden, wird der Untersuchungsstation
übergeben. Gegen Verfälschungen wird nachdrücklich auf
dem Wege polizeilicher und gerichtlicher Strafe einge-
schritten, und es werden in den dazu geeigneten Fällen
nicht nur Geld-, sondern auch Freiheitsstrafen, ausge-
sprochen. Im allgemeinen wird es wohl nicht, wie nach
den Ausführungen des Herrn Vorredners angenommen
werden konnte, zutreffen, daß die Milch, die in der Nähe
der großen Städte produziert wird, der Qualität nach
schlecht wäre. Vielmehr wurde gelegentlich der Erlassung
der neuen Milchverordnung gerade von sachverständiger
Seite geltend gemacht, daß die im Land produzierte
Milch, sofern sie rein und unverfälscht in den
Verkehr kommt, im allgemeinen nicht zu beanstan-
den ist, und es hat sich auch aus diesem Grunde
die in der früheren Milchverordnung vom Jahre 1884
enthaltene Bestimmung über den zulässigen Min-
destgehalt der Milch an Trockensubstanz und Fett als
hinderlich erwiesen für eine gute und einwandfreie Ver-
sorgung mit Milch, insofern die Händler in diesem Min-
destgehalt eine sehr bequeme Grenze hatten, bis zu welcher
sie, ohne in Strafe zu verfallen, die Milch mit Wasser
vermischen konnten. Wir haben deswegen in der neuen
Milchverordnung diese Grenzzahl weggelassen, und es kann
jetzt in jedem einzelnen Falle, auch wenn der normale
Mindestgehalt noch nicht erreicht ist, durch chemische
Untersuchung nachgewiesen werden, daß ein Wasserzusatz
vorgenommen wurde. Es wird das auch in vielen Fällen
nachgewiesen und dann entsprechend mit Strafen ein-
geschritten.

Ich kann mich meinerseits nur dem Wunsche des ge-
ehrten Herrn Vorredners anschließen, daß auf diesem
Gebiete eine Besserung erreicht werden möchte. Ich glaube
aber, die Mittel, die der Regierung an die Hand ge-
geben sind, werden auch jetzt schon so weit wie möglich
benutzt und nicht ganz ohne Erfolg.

Zu Titel IX § 21 erhält das Wort

Graf zu Helmstatt: Als Mitglied des Unterländer
Fischereivereins möchte ich nicht unterlassen, bei dieser
Gelegenheit der Großh. Regierung Dank auszusprechen
für das hohe Interesse und andererseits für die tätige
Unterstützung, die den Fischereivereinen im ganzen Lande
zuteil geworden sind.

Aus kleinen privaten Anfängen hat sich diese An-
gelegenheit in einer Art und Weise über alles Erwarten
hinaus entwickelt, daß es nicht mehr eine Privatfrage
ist und es sich nicht mehr um einen Luxus handelt, son-
dern daß man schlechtweg sagen muß, es ist eine Frage
des öffentlichen Interesses.

Wasserläufe, von denen man früher nie geglaubt hätte,
daß sie sich zur Fischzucht eignen, haben derartige Erfolge
nachgewiesen, daß man jetzt sagen muß: sie spielen eine
große Rolle in den Gemeinderrechnungen. Es sind nament-
lich in letzter Zeit bei Neuverpachtungen von Fischwassern
in meiner Gegend solche horrenden Preise erzielt worden,
Steigerungen von über 100 Proz., daß es für alle Ge-
meinden ein Ansporn sein muß, Versuche zu machen, um
die Fischzucht noch weiter auszudehnen. Es betrifft dies
namentlich die Besitzer von Teichen und Wasserläufen.

Wir haben im Lande einen größeren Wasserlauf, den
Neckar, der bisher relativ wenig Erfolge aufzuweisen
hatte. Teils sind die Fische gering an Qualität, teils
ist der Ertrag der Zahl nach unbedeutend. Der Unter-
länder Fischereiverein hat seit einigen Jahren Versuche
gemacht mit Einsetzen von Spiegelskarpfen und diese
Gattung scheint das Wasser sehr gut angenommen zu
haben. Wenn auch die Erfolge noch nicht so groß sind,

daß man bestimmte Schlüsse ziehen kann, da man die Versuche noch nicht lange durchgeführt hat, so hat man doch durch den Fang von Spiegelkarpfen im Gewicht von 4 bis 6 Pfund den Beweis erbracht, daß das Wasser nicht ungeeignet dafür ist. Es wird möglich sein, daß dieser Karpfen sich mehr akklimatisiert. Versuche in der Nähe von Schwellingen haben erfreuliche Resultate nachgewiesen. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, auf diesem Wege weiter zu fahren. Wir haben eine Basis gewonnen, die das Schönste verspricht. Es dürfte sich zwar nicht empfehlen, in größerem Maße die Versuche fortzusetzen, ich glaube aber, daß die Zeit kommt, wo diese Frage auch eine Frage der Volksernährung bilden wird, wenn es gelingt, die Karpfenzucht im Neckar weiter zu verbreiten, namentlich wenn die Versuche der Züchtung edler Forellen in den noch nicht benutzten Wasserläufen weiter geführt werden. Früher wußte man nicht, daß auf künstlichem Wege Forellen vermehrt werden können. Man war der Meinung, daß alle diejenigen Bachläufe, die keine Laichplätze aufzuweisen hätten, gegen Sinsheim und Neckarbischofsheim, daß diese Wasser sich nicht eignen zur Aufzucht von Jährlingen und junger Fischbrut eignen. Heutzutage ist man überzeugt davon, daß diese Wasser hierzu sehr geeignet sind. Forellen von 2 1/2—3 Pfd. sind keine Seltenheit und die Qualität ist ganz ausgezeichnet. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, in der Weise weiterzugehen, daß womöglich die Gemeinden, die noch keine Versuche gemacht haben, einigermaßen angespornt würden, Versuche anzustellen und weiter fortzuführen. Ich möchte namentlich bitten, wenn diese Frage in der Art und Weise sich weitergestaltet, wie es bisher der Fall war, vielleicht auch mit dem Betrag, der den Fischereivereinen zugewendet wird, noch etwas in die Höhe zu gehen.

Zu Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeinbewege) bemerkt der II. Vizepräsident, daß eine Beschlußfassung über diesen Budgetposten auszusprechen sei, nachdem die Zweite Kammer die Beratung hierüber ebenfalls zunächst zurückgestellt habe.

Zu Titel X (Allgemeine Sicherheitspolizei) ergreift das Wort:

Freiherr v. La Roche: Nur mit ganz wenigen Worten möchte ich die Frage einer neuen Bewaffnung und sonstigen Umgestaltung der Ausrüstung der Gendarmerie erwähnen. Früher war die Gendarmerie mit einem Gewehr bewaffnet. Das Gewehr ist abgeschafft worden, und die Waffe besteht jetzt aus einem Karabiner. Allein auch dieser ist noch sehr schwer und unhandlich, und das hat zu der Erwägung geführt, ob nicht auch die Gendarmen mit Revolvern bewaffnet werden könnten. Es könnten ja Ausnahmen gemacht werden, z. B. bei Nachtpatrouillen, bei Ansammlung von Volksmassen usw. In diesen Fällen könnte, wie bisher, der Karabiner beibehalten werden; aber sonst dürfte gewiß die Ausstattung mit Revolvern und Seitengewehr als durchaus genügend bezeichnet werden, um sich auch einen Angriff von mehreren vom Halbe zu halten. Früher bestand die Bestimmung, daß die Mannschaft im Dienst immer den Helm tragen mußte. Das ist, so viel ich weiß, seit dem Jahre 1898 umgestaltet worden, dahin, daß es in den Sommermonaten gestattet ist, die Mütze zu tragen, so daß das Tragen des Helms auf den Winter beschränkt ist. Ich möchte hier anregen, ob es nicht möglich ist, auch darin weiter zu gehen, und den Mannschaften zu gestatten, das ganze Jahr über die Mütze zu tragen. Ganz abgesehen von der Bequemlichkeit liegt ein Grund hierfür in dem Blinken des Helms, das weithin sichtbar ist und wodurch derjenige, der gerade Grund hat, dem Gendarm aus dem Wege zu gehen,

von ferne her schon ein sehr angenehmes Warnungssignal empfängt. Schließlich möchte ich noch anregen, ob es nicht angängig wäre, daß bei Streifen, die in der Nähe von großen Städten notwendig und wünschenswert erscheinen, Gendarmerie in Zivilleidern zugelassen werde. Wir haben voriges Jahr in der Nähe von Heidelberg unangenehme Zustände gehabt. Dort in den Bergen können, wenn die Mannschaft in Uniform kommt, die betreffenden Leute, die die Gegend kennen, leicht wieder ausreizen. Bei größeren Patrouillen wäre es wünschenswert, daß neben der bewaffneten Mannschaft noch einer oder der andere der Gendarmen in Zivilleidern teilnehmen, da dann eher anzunehmen ist, daß die betreffenden den Gendarmen in die Hände laufen. Das ist jetzt möglich, aber es ist eine ziemlich umständliche Sache, das zu erreichen. Es wäre zu erwägen, ob nicht in besonderen Fällen es dem Bezirkskommandanten überlassen bleiben könnte, seinerseits den Mannschaften das Tragen von Zivilleidern zu gestatten. Schließlich wird in Aussicht zu nehmen sein, daß die Verwendung des Fahrrads in größerem Maße, als bisher gefördert wird. Es ist ein Betrag von 2000 M. erstmals eingestellt, um Beihilfen zu den Reparaturkosten der im Dienst verwendeten Fahrräder geben zu können. Wenn man die 2000 M. auf den großen Bestand der Gendarmeriemannschaften verteilt, so kommt auf einen gerechnet sehr wenig heraus. Es dürfte von Interesse sein, wenn in jeder Amtsstadt ein oder mehrere Fahrräder vorhanden wären, welche der Staat anschafft, und welche als Diensträder bezeichnet werden könnten. Sonst ist es den Mannschaften lieber, wenn sie eigene Fahrräder haben, weil sie damit einen größeren Spielraum haben und nicht etwaige Beschädigungen verantworten müssen. Die Einführung des Fahrrads steht im Zusammenhang mit der Bewaffnung mittelst des Revolvers, die in diesem Falle besonders angezeigt erschiene.

Unsere Gendarmerie ist entschieden ein Elitekorps, auf das wir stolz sein dürfen, und es wäre daher sehr zu wünschen, daß die erwähnten Erleichterungen bei ihrem schweren und anstrengenden Dienst gewährt werden könnten.

Ministerialrat Dr. Rießer: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir, auf die einzelnen Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners kurz zu erwidern: Was die Anregung betrifft, der Frage näherzutreten, ob in der Bewaffnung der Gendarmerie eine Aenderung eintreten könnte in der Weise, daß an Stelle des Karabiners eine andere Waffe, und zwar der Revolver, eingeführt würde, möchte ich bemerken, daß das Korpskommando der Gendarmerie seither mit den Erfahrungen, die mit dem Karabiner gemacht worden sind, sich durchaus zufrieden erklärt hat. Es sind aber bereits aus Anlaß der Anregungen, die im anderen Hohen Hause gelegentlich der Beratung dieses Titels gegeben worden sind, Erwägungen darüber eingeleitet worden, ob sich Aenderungen in der Bewaffnung der Gendarmerie empfehlen. Was insbesondere den Revolver anlangt, so kann ich darauf hinweisen, daß er jetzt schon im Gebrauch ist, und zwar wird er zufolge der Fahrradvorschriften von allen Gendarmen, die Rad fahren, an Stelle des Karabiners getragen.

Die Anregung, ob sich die Möglichkeit biete, von dem Gebrauche des Helms weitergehende Nachsicht zu erteilen, und die weitere, das Tragen von Zivilleidern, in weiterem Umfange zu gestatten, als dies jetzt schon der Fall ist, wird gerne einer Prüfung unterzogen werden.

Was die Verwendung des Fahrrads anbelangt, kann ich bemerken, daß für die Gendarmerie jetzt schon eine Anzahl Dienstfahrräder beschafft sind, die an die einzelnen Distrikte verteilt wurden, und daß es im übrigen

den Gendarmen, die sich eigene Fahrräder beschaffen, gestattet ist, unter bestimmten im Interesse des Dienstes gebotenen Voraussetzungen dieselben im Dienst zu benutzen. Es ist im vorliegenden Budget erstmals eine Summe angefordert worden, um die Möglichkeit zu schaffen, den Gendarmen, welche sich eigene Fahrräder angeschafft haben, Beihilfen zu gewähren. Es war bei der ersten Aufstellung des Budgets in Aussicht genommen, eine Summe einzustellen, die es ermöglicht hätte, den Gendarmen bestimmte Aversen zu geben. Es hat aber leider bei der Notwendigkeit, da und dort die angeforderten Mittel einer Beschränkung zu unterziehen, auch an diesem Posten eine Einschränkung eintreten müssen. Wir werden mit den Mitteln, die jetzt angefordert sind, nun in der Lage sein, Beihilfen zu den Reparaturen zu geben. Es ist aber in Aussicht genommen, im nächsten Budget diesen Betrag, wenn tunlich, in einer Weise zu erhöhen, daß bestimmte und ausreichende Aversen gegeben werden können.

Zu Titel I und II der Einnahmen meldet sich niemand zum Wort.

Hierauf erhielt das Wort der Berichterstatter Oberbürgermeister Beck: Wenn Excellenz Bürlin in seinen Ausführungen über die Gründe, welche eine Vermehrung des Beamtenstandes bedingen, zwei Faktoren anführte, einmal die Gesetzgebung, welche immer größere Anforderungen an die Beamten stellt, und dann die Bevölkerung, welche immer mehr der Staatshilfe bedarf, so hat er meines Erachtens einen dritten wichtigen Faktor zu nennen unterlassen, nämlich die Paralamente. Denn wenn immer größere Bequemlichkeiten für das Publikum geschaffen, wenn immer größere Rücksichtnahmen gefordert werden, immer mehr Kontrolle geübt werden soll, so kann dem die Regierung nur durch Vermehrung ihrer Organe entsprechen.

daß man die Reformbedürftigkeit des Expropriationsgesetzes auch in Regierungskreisen empfindet und demnach die Einleitung zu einer Abänderung treffen will. In Mannheim haben wir von vornherein das neue Expropriationsgesetz für ungünstiger als das alte gehalten und deshalb auch Wert darauf gelegt, daß einer der größten Expropriationsprozesse, der bei den badischen Gerichten geführt wird, noch unter der Herrschaft des alten Expropriationsgesetzes begonnen und deshalb auch durchgeführt wird. Wenn es der Regierung gelingt, die unlautere Spekulation, welcher in dem neuen Expropriationsgesetz noch allzuviel Spielraum gelassen ist, einzuschränken, so würden sie die Städte, welche häufig zu expropriieren genötigt sind, dankbar verpflichten.

In dankenswerter Weise hat Excellenz Bürlin der Regierung empfohlen zu erwägen, ob nicht die englische Arbeitszeit teilweise einzuführen sei. Ich darf vielleicht berichten, welche Erfahrung wir auf diesem Gebiete in Mannheim gemacht haben. Als von einer Anzahl städtischer Beamten vor etwa zwei Jahren die Bitte um Einführung der englischen Arbeitszeit gestellt wurde, habe ich mich für diese Frage sehr erwärmt, kam aber schließlich zu dem Resultate, das der Herr Minister für andere hier angeregte Fragen in Aussicht gestellt hat, nämlich „zu den Akten“ zu beschließen. Zunächst entspricht die heutige auf die Mittagsstunde fallende Cäsur des Tages einem körperlichen Bedürfnis nach Ruhe. Deshalb muß sie für alle körperlich Arbeitenden wohl für immer festgehalten werden. In unserer Stadtverwaltung haben wir nun eine Anzahl gemischter Betriebe, wie Tiefbauamt, Gaswerk, Wasserwerk, Straßenbahn, Elektrizitätswerk etc., bei denen die Arbeiter den ganzen Tag über beschäftigt sein müssen und deshalb notwendig auch

Beamte, welche mit diesen Arbeitern in Zusammenhang stehen. Es hätte nun zu den größten Mißständen geführt, wenn bei den mit den reinen Bureauarbeiten in einem Haus vereinigter technischer Betriebe die Bureaubeamten um 4 Uhr sich entfernt hätten, während die technischen Beamten noch weiter hätten arbeiten müssen. Auch wurde von den unteren und mittleren Beamten nachgewiesen, daß nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen, weil voraussichtlich eine Mahlzeit mehr eingenommen werden müßte, als bis jetzt, und weil für die ledigen Beamten die Auswahl von Kostlichen erschwert würde. Wohl ist in den Ministerien und dem Generalstab in Berlin die englische Arbeitszeit leicht durchzuführen, dagegen hat sie bei uns in Deutschland, ja nicht einmal in England, sich weite Geltung zu verschaffen vermocht.

Ich komme nunmehr zu den Ausführungen des Herrn Ministers und zwar bezüglich der Uebertragung der Ortspolizei auf die Städte. Wichtig ist, daß die Städte bisher nicht einer Meinung waren über die Zweckmäßigkeit der Uebertragung, wenn auch vielleicht in neuerer Zeit eine für die Stellung des Kollegen Winterer günstigere Auffassung sich Bahn gebrochen hat. Aber die Empfindung, die Kollege Winterer mit dem Ausdruck bezeichnete, daß die Städte ohne Polizei nur „ein Rumpfohne Arme“ seien, haben sehr oft die großen Städte. Es drängt sich dies Gefühl den Stadtverwaltungen namentlich bei den zahlreichen Aufgaben auf, welche der Staat den Städten zuweist — Aufträge, zu deren Erfüllung den Städten schlechthin die Organe fehlen und für die sie sich in der notdürftigsten Weise durch Kanzleidiener usw. behelfen müssen. Wohl wird bei der Bewältigung größerer Aufgaben die Schutzmannschaft zur Verfügung gestellt, aber auch nur gegen besondere Bezahlung. Wenn der Herr Minister darauf sich beruft, daß ein wichtiger Teil der Ortspolizei, nämlich die Mitwirkung bei der Erlassung der ortspolizeilichen Vorschriften, den Städten verblieben sei, so möchte ich darauf hinweisen, daß diese Mitwirkung doch nur eine sehr beschränkte insoweit bleibt, als nicht auch den Stadträten das Recht eingeräumt wird, durch Zurückziehung ihrer Zustimmung eine Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift zu erwirken, da sonst auch Vorschriften, die sich völlig überlebt haben, noch in Kraft erhalten werden können. Wichtig ist auch, wenn Kollege Winterer ausführte, daß der „gute Mann“ durchaus nicht immer auf dem Rathause, sondern sehr häufig bei den Staatsbehörden und zwar nicht immer beim Bezirksamt, sondern gerade beim Ministerium zu finden sei. Hier werden oft Auflagen oder Verbote aufgehoben, allerdings, wie ich gerne zugebe, oft in Unkenntnis über die Tragweite einer solchen Bergünstigungsweisen Entschliebung, wozu sich die städtische Behörde mit Rücksicht auf die zukünftigen Folgen niemals entschließen würde.

Dank verdient der Herr Minister für die Absicht, die Fortbildungskurse für die jüngeren Verwaltungsbeamten zu fördern; vielleicht wird dadurch auch bei den mit der Wissenschaft im näheren Berührung bleibenden jungen Herren der Sinn für die von den Präsidenten Dörner und Lewald gewünschte intensivere wissenschaftliche Bearbeitung des öffentlichen Rechts gefördert.

Zu Dank sind die Städte verpflichtet dem Herrn Minister für die Erklärung, daß die so wünschenswerten Ergänzungen und Abänderungen des Ortsstraßengesetzes in Form eines Gesetzentwurfs noch in diesem Monat an die Erste Kammer gelangen werde.

Der Herr Minister irrt, wenn er glaubt, daß von mir im Widerspruch mit der im Budgetbericht niedergelegten Bemänglung von Zulagen eine Funktionszulage

für die Beamten in den entlegenen Amtsbezirken vorgeschlagen worden sei. Nicht ich habe es getan, sondern ich habe nur referiert über die Ansicht Anderer.

Nicht ganz befriedigt haben mich die Erklärungen des Herrn Ministers bezüglich der kommunalen Liegenschaftsveränderungen. Wichtig ist, daß viele kleine und große Gemeinden unseres Landes ihren liegenschaftlichen Besitz zu erhalten und zu vermehren suchen. Und ich bin der letzte, der nicht dankbar anerkennen wollte, wenn das Ministerium bei der Handhabung der Staatsaufsicht der Selbstverwaltung gebührenden Raum gewährt. Bedenklich scheint mir dagegen die Äußerung des Herrn Ministers, daß man nichts dagegen einwenden könne, daß die Gemeinde auch wieder liegenschaftlichen Besitz abstoße, wenn sie ein gutes Geschäft damit machen könne. Ohne Zweifel trifft dies dann zu, wenn eine Gemeinde dies tut zum Zwecke der Vermehrung der Wohngelegenheit, um die Zahl der Baustellen zu vergrößern, um regulierend auf den Wohnungsmarkt einzuwirken. Diese Erwägungen treffen aber nicht zu in den Fällen, die ich gerade im Auge habe. In dem einen Falle veräußerte eine Gemeinde nahezu 200 000 qm, obgleich kaum für einen kleinen Teil dieses Geländes ein Baustellenbedürfnis vorhanden war. Das übrige Gelände liegt seit Jahren unbebaut und auch in den aufgebauten Häusern auf einem Teile des Geländes standen lange Zeit wegen Mangel des Bedürfnisses die Wohnungen leer. Im zweiten Falle handelt es sich um den Verkauf von fast 400 000 qm, wobei in der betreffenden Gemeinde nicht einmal für einen einzigen Quadratmeter oder einen einzigen Einwohner ein Bau- oder Wohnungsbedürfnis vorlag. Es handelte sich um eine reine Spekulation der Käuferin — einer Bank — mit all den ungünstigen Wirkungen der Platzpreissteigerungen durch die Spekulation, die Schaffung eines Ortsteils mit allen Schäden, die mit einem solchen Spekulationsobjekt verbunden sind. Gerade in solchen Fällen wäre die Handhabung der Staatsaufsicht durch das Ministerium im öffentlichen Interesse gelegen.

Ferner ist man dem Herrn Minister zu Dank verpflichtet für seine Zusage, die er gemacht hat hinsichtlich einer statistischen Aufnahme zur Vorbereitung eines Zwangsfahrnisversicherungs-gesetzes. Der Herr Minister wird aber finden, daß hier die Statistiker, die sonst zu einem so fein verästelten System ausgearbeitet ist, unbegreiflicherweise in manchen Punkten versagt. Kollege Winterer hat sich ein großes Verdienst erworben, daß er mit solcher Zähigkeit den von ihm angeregten Gedanken: Lostrennung der Fahrnisversicherung von Privatgesellschaften festhält und hier zur Aussprache brachte. Ich stimme in allen Punkten ihm bei und namentlich auch mit dem Sage, daß diese Frage niemals zur Ruhe kommen wird, bis sie endgültig gelöst ist. Veranlassung für die Mannheimer Stadtverwaltung, diese Frage aufzugreifen, gab der Umstand, daß wir einen recht bescheidenen Beitrag für die Deckung des enormen Aufwandes für den Feuerchutz, der in erster Linie den Privatversicherungsgesellschaften zu Gute kommt, verlangt haben. Wir sind mit dem vom Bürgerausschuß gefaßten Beschlusse beim Ministerium, das in einem gewissen Gärtnereiverhältnisse zu den Feuerversicherungsgesellschaften steht, unterlegen, aus Rechtsgründen, die wir, wie es ja immer die unterlegene Partei tut, nicht für zutreffend halten. Aber es war dieser Sieg der Versicherungsgesellschaften ein Pyrrhussieg; denn nachdem wir sehen, daß diese Versicherungsgesellschaften unbilligerweise zu diesem großen Opfer für den Feuerchutz nichts beitragen, aber auch in nichts die enormen Ersparnisse an Brandentschädigungen durch Verminderung der Prämienätze unserer städtischen

Versicherte zu Gute kommen lassen wollten, werden wir nunmehr alles aufbieten, um eine Aenderung herbeizuführen. Ich möchte Ihnen nur ganz kurz die Ergebnisse einer Statistik, die in Mannheim aufgemacht wurde, mitteilen.

Ende 1893 betrug der in Mannheim gegen Brandschaden versicherte Fahrniswert M. 228 430 721. Nimmt man, mäßig gerechnet, eine durchschnittliche Prämie von $1\frac{1}{2}$ pro Mille an, so ergibt dies einen jährlichen Prämienbetrag von M. 342 645. Der Durchschnitt der in den zehn Jahren 1884—1893 für Fahrnisbrandschaden bezahlten Jahresvergütung stellte sich aber nach den eigenen Angaben der Feuerversicherungsgesellschaften nur auf M. 70 841, so daß also jährlich rund M. 270 000 mehr an die Gesellschaften an Prämien bezahlt wurde, als die Versicherten für Brandschaden wieder erhalten haben.

Seither hat sich infolge der durch die städtischen Feuer- schutzeinrichtungen ständig zurückgehenden Fahrniswert das Verhältnis zu gunsten der Gesellschaften und zum Nachteil der Versicherten stark verschoben.

Ende 1903 betrug der versicherte Fahrniswert M. 758 734 121 und die hierfür bezahlten Fahrnisversicherungsprämien bei einem durchschnittlichen Prämien- satz von $1\frac{1}{2}$ pro Mille M. 1 138 101. Der Schaden läßt sich nur ungefähr veranschlagen und wurde vom städtischen Brandmeister, der bei jedem Schadenfeuer persönlich zugegen war und die Höhe des Fahrnischadens in jedem einzelnen Falle gleich abschätzen konnte, auf rund 450 000 Mark berechnet. Aber wenn der Schaden doppelt oder dreifach so groß gewesen wäre, bliebe in einem anderen Jahre die Brandentschädigung immer noch um rund 1 000 000 M. hinter der Gesamtsumme der Feuer- versicherungsprämien zurück. Sie sehen also, welche enorme Summen den Versicherungsgesellschaften in einer einzigen Stadt zufließen. Nun wendet der Herr Minister gegen die Verstaatlichung der Fahrnisversicherung ein, daß doch diese Privatversicherungsgesellschaften in einer Zeit, in welcher weder der Staat noch die Gemeinde sich um die Angelegenheit bekümmert hätten, das Geschäft aufnahmen und zum Vorteil der Versicherten fortführten. Es geschah das in einer Zeit, in welcher Staat und Gemeinde noch den Nachtwächterstandpunkt einnahmen und sich auf die dringendsten, gesetzlich gebotenen Aufgaben beschränkten, — in einer Zeit, in welcher die englischen Gasgesellschaften die Städte ausnützten, indem sie sich dort einnisteten, ebenso wie später die belgischen und sonstigen Straßenbahngesellschaften. All dies geschah doch nicht nur aus Wohlwollen für die Versicherten und Stadtbewohner, sondern in erster Linie, wie begreiflich, des Gewinnes wegen. Daß sie, wie der Herr Minister anführt, ein detailliertes System mit fein ausgelegelten Tarifen ausarbeiteten, geschah doch auch nur ihres eigenen Vorteils wegen. Nebenbei bemerke ich, wenn ich soeben von einem Gärtnereiverhältnis zwischen dem Ministerium und dem Verbands der Versicherungsgesellschaften sprach, so meinte ich dies nur in dem Sinne, daß das Ministerium den Versicherungsgesellschaften wohlwollend gegenübersteht, weil es sich auch wieder andere Dienstleistungen von denselben ausbedingt. Ich denke hier namentlich an die von dem Herrn Minister selbst angeführte und vom Ministerium erwirkte Bereitwilligkeit der Versicherungsgesellschaften, auch noch schlechte Risiken auf dem Lande zu übernehmen. Wenn aber der Herr Minister von der Gefahr einer Entschädigungsforderung, die etwa erhoben werden könnte, sprach, so würde ich eine solche als für völlig unbegründet ansehen. Wenn Staat oder Gemeinde im Interesse ihrer Gemeinde oder Landesangehörigen eine Wohlfahrtseinrichtung schaffen wollen, so ist das ihr gutes Recht, und es kann auch nicht einmal

von einem moralischen Anspruche auf Entschädigung die Rede sein. Wer dachte bei den Gas-, Straßenbahn-, Elektrizitäts-, Wasserlieferungs-Gesellschaften, als sie aus den Städten verdrängt wurden, an Entschädigung? Wer gewährte den Privatlehranstalten, welche eine große Last der Stadt abnahmen, eine Entschädigung, wenn die Gemeinde statt ihrer eintrat? Wer hat bei der Einführung der Eisenbahn die Wagenpark- und Gasthof-Besitzer an der Landstraße, wer die Droschken- und Omnibus-Besitzer bei der Einführung der elektrischen Bahn entschädigt? Dieser wirtschaftliche Prozeß der Uebernahme von Privatbetrieben in städtische und staatliche Hände ist noch lange nicht abgeschlossen und doch kommt die Entschädigungsfrage nicht in Betracht. Dagegen wäre wohl nichts einzuwenden, wenn man die abgeschlossenen Verträge noch ablaufen läßt, wie dies von dem Herrn Minister bei der Gebäudediebstahlversicherung als lästig bezeichnet wurde. Vielleicht empfiehlt sich dies sogar zur Verminderung des Risikos und Geschäftsumfanges durch Schaffung einer Uebergangszeit.

Aber es fehlt auch an jedem Billigkeitsgrunde für eine Entschädigung. Diese Versicherungsgesellschaften erstrecken sich, vielleicht mit Ausnahme einer einzigen badischen, über viele deutsche und außerdeutsche, ja sogar außereuropäische Staaten, wie sich beim Brande von San Francisco gezeigt hat. Bei Einführung der badischen Fahrnisversicherung handelt es sich sonach nur um eine Einengung des Wirkungsbereiches der Gesellschaften, um eine Verminderung des Gewinns.

Ich verlaße diese Frage, indem ich sage: es scheint mir volkswirtschaftlich völlig unverständlich, einerseits enorme Gewinne aus den Taschen teilweise recht unbemittelter Versicherter privaten Gesellschaften zulassen zu lassen und andererseits doch immer wieder infolge größerer Brände auf dem Lande viele Existenzen dem Ruin ausgeführt zu sehen, weil sie unversichert sind.

Es ist sehr verdienstvoll, daß Se. Durchlaucht Prinz Löwenstein die Frage der Milchversorgung der Städte zur Sprache brachte. Zunächst muß ich die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters völlig bestätigen, daß in den großen Städten, namentlich bei uns in Mannheim, seitens der Polizei alles geschieht, um gegen Milchfälschungen energisch vorzugehen. Trotzdem sind die Zustände recht wenig befriedigend, da die Fälschungen bei den Landwirten und Händlern einen immer bedrohlicheren Umfang annehmen, wozu noch die Unreinlichkeit in den Ställen und einzelnen Verkaufsstellen kommt. Eine zweckmäßige Abhilfe scheint mir durch die Schaffung einer Milchzentrale möglich zu sein. Und gerade in dieser Richtung bedaure ich die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, diese Zentrale zu fördern. Eine solche Zentrale kann meines Erachtens nur im Wege einer landwirtschaftlichen Genossenschaft errichtet werden durch Zusammenschluß einer größeren Zahl von Landwirten, die in einer größeren Stadt ein solches Etablissement errichten, sodas von dieser Zentrale aus nur gute und unverfälschte Milch in den Handel gelangen kann. Diese Zentrale kann auch eine recht gute Polizei im Sinne der Ausführungen des Prinzen Löwenstein dadurch üben, daß sie Landwirte mit unreinlichem Stallbetriebe oder der Fälschung Ueberführte von der Beteiligung an der Zentrale ausschließt. Mit einer solchen Zentrale könnte dann in zweckmäßigster Weise die so außerordentlich der Reform bedürftige Verbreitung guter Säuglings- und Kindermilch verbunden werden. Wichtig ist, daß ja die ärztlichen Anschauungen über die beste Form der Säuglingsmilch — abgesehen natürlich von der Muttermilch — noch weit auseinandergehen. Aber ohne Rücksicht auf diese Streitfrage kommt es doch vor allem darauf an, gute und unverfälschte

Milch den Müttern in sicherer Form zu liefern und dies könnte als Nebenbetrieb in der Zentrale eingerichtet werden, würde sie vielleicht auch finanziell rentabler gestalten, weil solche Milch von wohlhabenden Müttern gerne hoch bezahlt wird. Die Schaffung einer solchen Zentrale würde sicher auch gerne durch die Städte, in denen sie errichtet werden, unterstützt, sei es durch Beteiligung an der Kapitalbeschaffung, des Bauplatzes u. Stadt und Land könnte sich hier zu einer Kooperation die Hand reichen. Kaum wird aber eine solche Zentrale zustande kommen, wenn nicht die Staatsbehörde mithilft. Die Groß-Regierung, welche sich schon so große Verdienste erworben hat durch Anregung landwirtschaftlicher Genossenschaften seitens ihrer Amtsvorstände und Spezialbeamten, würde Stadt und Land zu Dank verpflichten, wenn sie auch dieses Gebiet in ihre staatliche Aufgabe einbeziehen, die Schaffung solcher landwirtschaftlicher Genossenschaften anregen und ihre Bildung energisch begünstigen würde.

Die Diskussion wird hierauf wieder eröffnet.

Minister Dr. Schenkel: Nachdem der Herr Bericht-erstatte meiner Ansicht nach über den Rahmen desjenigen, was man bisher in der Schlußberichterstattung vorzutragen gewöhnt war, sehr wesentlich hinausgegangen ist, werden die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren es mir verzeihen, wenn ich vielleicht auch über dasjenige etwas hinausgehe, was man sonst in dem Rahmen einer persönlichen Bemerkung zu sagen hat. Im übrigen ist, was ich sage, lediglich eine persönliche Bemerkung; ich will nicht die Diskussion selber wieder aufnehmen.

Der Herr Bericht-erstatte hat eine Art Polemik in seiner Schlußrede gegen dasjenige geführt, was einige der Herren im Laufe der Diskussion heute vorgetragen haben, namentlich eine Polemik gegenüber einer Anzahl von Äußerungen, die ich selber getan habe. — Ich glaube, das ist nicht Aufgabe des Schlußwortes des Bericht-erstatte, nachdem die Diskussion geschlossen worden ist. Die Aufgabe des Bericht-erstatte scheint mir wenigstens wesentlich die zu sein, daß er dasjenige in einem Ueberblick zusammenfaßt, was die Diskussion seither zutage gefördert hat und sozusagen mit Erläuterungen eine Art von Ergebnis der gesamten Diskussion uns noch einmal vorführt. — Aber das kann nicht seine Aufgabe sein, nimmere temperamentvoll, wie es der Herr Bericht-erstatte getan hat und berechtigt eine ganze Anzahl neuer Tatsachen vorzutragen und geradezu mit Polemik gegen einzelne Redner wieder in die Diskussion einzutreten; ich habe ja seinen Ausführungen mit Interesse zugehört, aber sie als den Rahmen eines Schlußwortes des Bericht-erstatte überschreitend erachten müssen. Und ich glaube, im Rahmen einer persönlichen Bemerkung berechtigt zu sein, wenigstens in bezug auf zwei solche in den Schlussschlußausführungen des Herrn Bericht-erstatte enthaltene Ausführungen festzustellen, daß ich nicht im mindesten mit seinen bezüglichen Äußerungen einverstanden bin.

Vor allem gilt dies von seiner Äußerung, das Ministerium stehe in einem zärtlichen Verhältnis zu einer Reihe von privaten Versicherungsanstalten. Er hat das vorher etwas abgeschwächt; ich besorge aber, wenn man es draußen liest, könnte diese Äußerung einen sehr bedenklichen Eindruck hervorrufen, den Eindruck nämlich, als ob wir wegen irgend welchen persönlichen Rücksichten, nicht wegen des Sachlichen, den Versicherungsgesellschaften weiter entgegenkämen, als es im Hinblick auf das Recht und auf die öffentlichen Interessen gestattet wäre. Das muß ich zurückweisen!

Zum zweiten hat der Herr Bericht-erstatte eine Polemik dagegen geführt, daß eine Entschädigung an die Gesellschaften und ihre Angestellten zu gewähren

wäre, wenn einmal eine Verstaatlichung der Feuerversicherung stattfände. Er hat die Polemik in dieser Beziehung so geführt, als ob ich gesagt hätte, in diesem Fall müsse eine Entschädigung gewährt werden. Es wäre mir unlieb, namentlich für den nicht unwahrscheinlichen Fall, wenn diese Sache ihre weiteren Kreise ziehen würde, daß man sich dann darauf berufen könnte, als ob ich heute schon das Vorliegen solcher Entschädigungsansprüche anerkannt hätte. Das ist gar nicht meine Absicht gewesen; ich habe nur gesagt, wir werden uns darauf gefaßt machen müssen, daß solche Entschädigungsansprüche kommen. Keineswegs aber habe ich gesagt, daß solche Ansprüche begründet sein würden. Gerade neuerdings ist ein ähnlicher Fall vorgekommen, wo auch ähnliche Entschädigungsansprüche nicht von Privatbeteiligten, sondern von Gemeinden erhoben wurden, das war in dem Moment, als der Entwurf eines Reichsgesetzes wegen einer neuen Maß- und Gewichtsordnung eingebracht worden ist; in diesem Reichsgesetz sollte bestimmt werden, daß anstelle der Gemeindeversicherungsämter in Zukunft Staatsversicherungsämter eingeführt werden, und da war keine Entschädigung vorgesehen. Aus den Worten des Herrn Berichterstatters darf ich nun wohl entnehmen, daß auch er es nicht als gerechtfertigt erachten würde, wenn in derartigen Fällen eine Entschädigung an die betreffenden Gemeinden gegeben würde, ich stimme ihm in dieser Beziehung vollständig bei (Heiterkeit).

Ich will auf das übrige, abgesehen von dem, was ich hier als mich persönlich betreffend erwähnt habe, nicht weiter erwidern; denn ich glaube, das Hohe Haus ist über die Sache hinlänglich belehrt, es hat sich ein Urteil

gebildet und will nicht, daß diese Diskussion, die schon recht lange gedauert hat, und die ganz interessant war, auch noch über die Mittagszeit bis in die englische Zeit (Heiterkeit) hineingeführt werde. Aber wenn ich nichts weiter sage, möchte ich nur das Hohe Haus bitten, nicht daraus zu schließen, daß ich nichts weiter zu sagen habe.

II. Vizepräsident Geheimer Rat Prof. Dr. Bürklin: Ich habe den Herrn Berichterstatter, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, in seinen ersten Ausführungen gewähren lassen, weil mir während seinen Ausführungen bekannt geworden ist, daß der Herr Minister die Absicht habe, zu erwidern. Ich wußte nicht, in welcher Ausdehnung der Herr Minister diese Absicht hat verwirklichen wollen und glaube, es nicht nur dem Berichterstatter, sondern auch dem Herrn Minister schuldig zu sein, dem Herrn Berichterstatter Einhalt nicht zu gebieten. Was speziell seine Äußerung anbelangt, das Ministerium stehe in einem zärtlichen Verhältnis zu einer Reihe von privaten Versicherungsgesellschaften, so wird wohl kaum ein Mitglied in dem Hohen Hause diese Äußerung anders aufgefaßt haben, wie als eine scherzhafte Wendung (Zustimmung), ohne irgend einen unangenehmen Beigeschmack. Sonst würde ich den Herrn Berichterstatter moniert haben.

Da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat wird die wiedereröffnete Diskussion geschlossen.

In der hierauf folgenden Abstimmung werden die Anträge der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 3/2 Uhr.